4°
H.pol.
1405

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hist. 1405.

Ad usum
P. Palatii Hemdl
Ord. Minor. S. Franc. Conv.
De Ratisbona 1777.

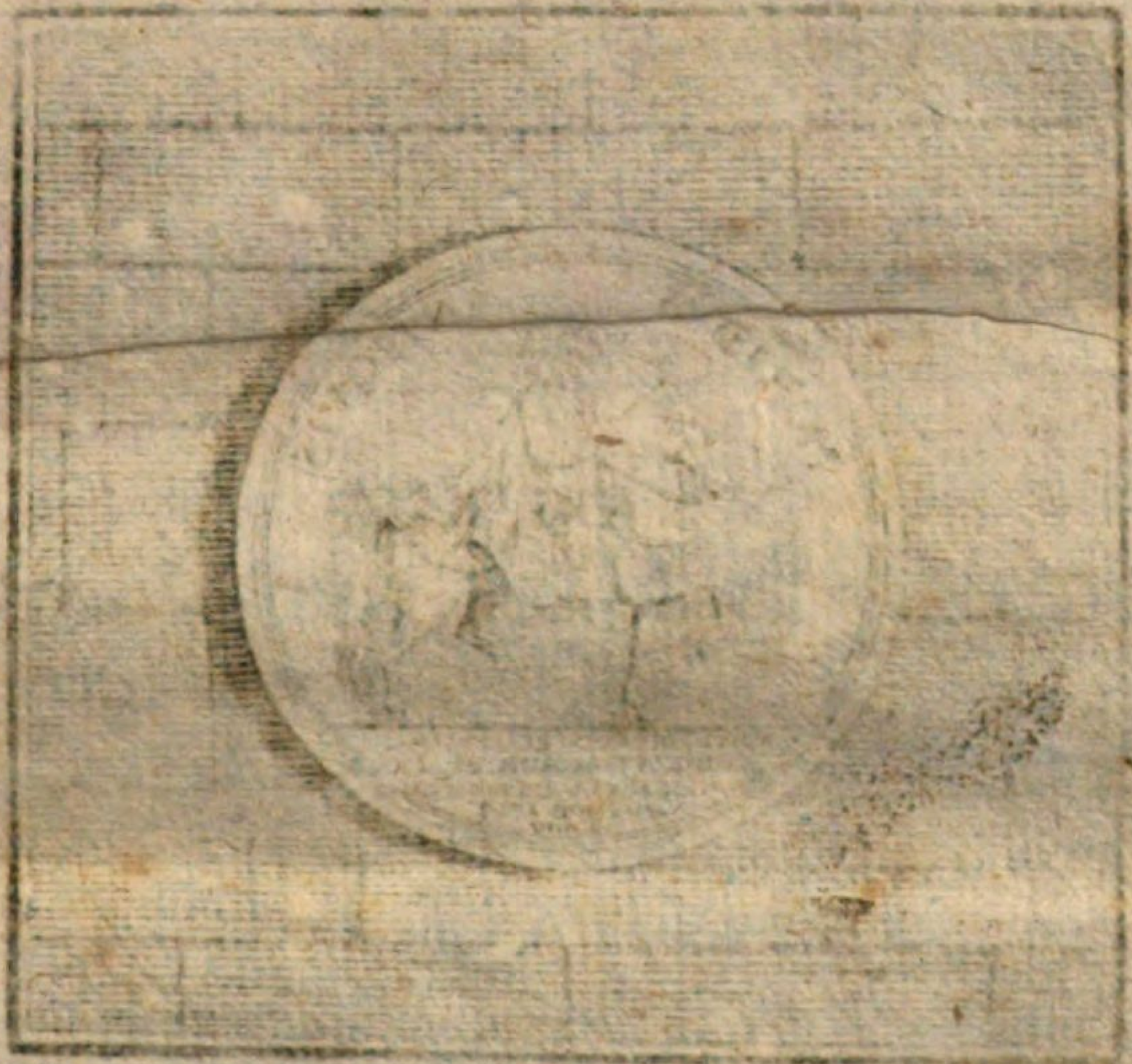

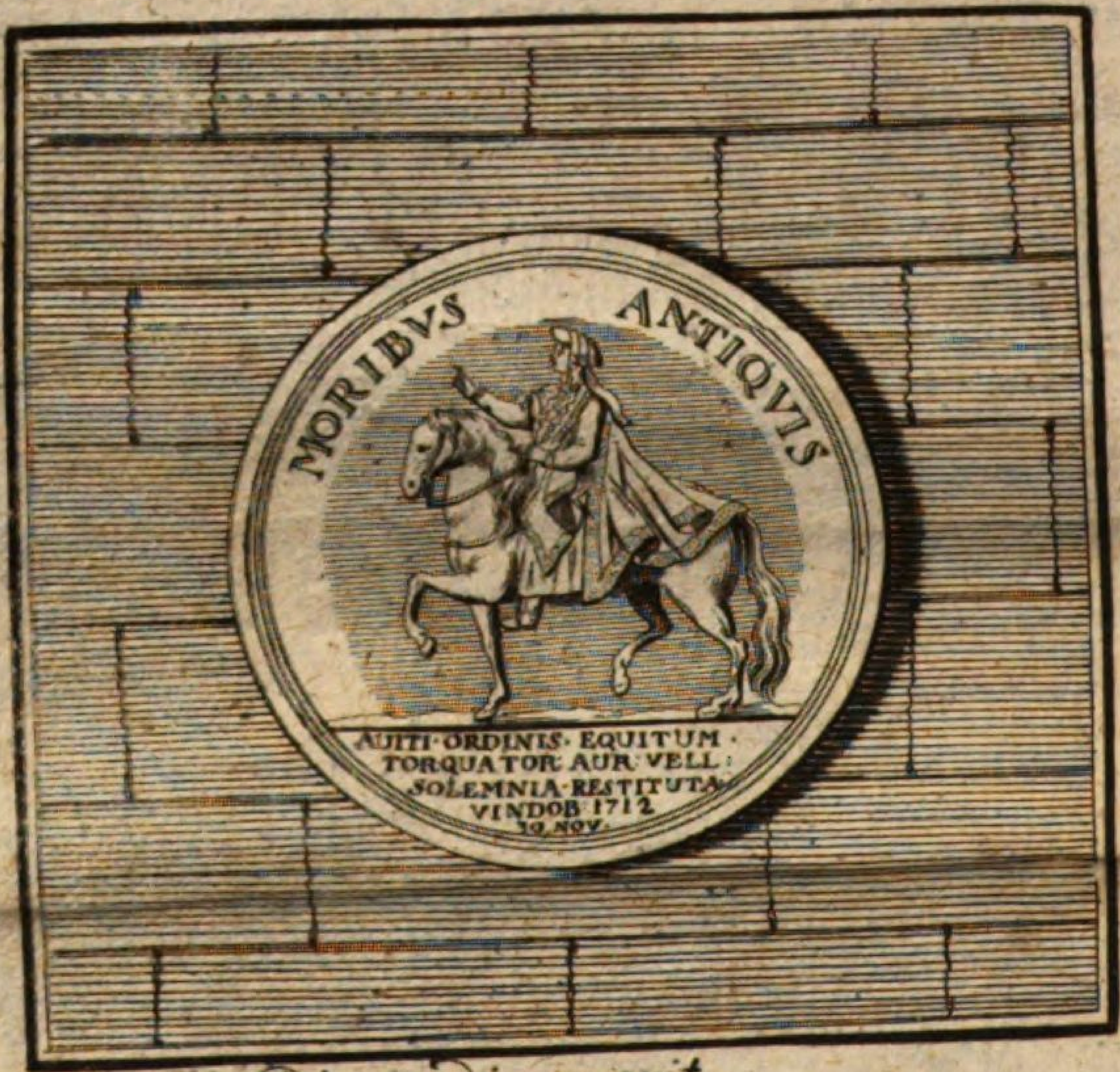

J. A. Schmidt. excudi curavit.

JULII CHIFLETII,

Königlichen Raths und Ordens-Cantzlers, bey König PHILIPP dem IV. in Spanien,

BREVIARIUM HISTORICUM

INCLYTI ORDINIS

AUREI VELLERIS.

Oder

kurtz-gefaßte Historie des Welt-berühmten

TOISON-Ordens, der Ritter vom Güldenen Flüß.

Aus dem Lateinischen teutsch übersetzt, mit nöthigen Anmerckungen erläutert, und biß auf unsere Zeiten fortgesetzet.

Nebst einem Vorbericht von dem *Autore* und dessen Leben und Schrifften.

Nürnberg verlegts Johann Adam Schmidt 1741.

JULII CHIFLETII,

Königlichen Raths und Ordens-Cantzlers, bey König PHILIPP dem IV. in Spanien,

BREVIARIUM HISTORICUM INCLYTI ORDINIS AUREI VELLERIS.

Oder

Kurtz-gefaßte Historie des Welt-berühmten

TOISON-Ordens, der Ritter vom Güldenen Vließ.

Aus dem Lateinischen teutsch übersetzt, mit nöthigen Anmerckungen erläutert, und biß auf unsere Zeiten fortgesetzet.

Nebst einem Vorbericht von dem Autore und dessen Leben und Schrifften.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Nürnberg, verlegts Johann Adam Schmidt 1741.

Kurtzer Vorbericht.

Du wirst vielleicht, geneigter Leser / vor ein paar Monaten in den Regenspurger Gelehrten Zeitungen h. a. in dem XXXten Stück, pag. 185. die von Maintz communicirte Nachricht, von CHIFLETII teutsch übersetzten *BREVIARIO* Inclyti Ordinis *AUREI VELLERIS HISTORICO* gelesen haben. Hier aber wird dir dasjenige vor Augen geleget, was damahls zugesaget und versprochen worden. Doch da sich seit der Zeit gantz andere Umstände geäussert, die den Verleger, seinen ersten Vorsatz zum Theil zu ändern veranlasset, so wird um so viel mehr vonnöthen seyn, noch ein und anders hier vorläuffig zu gedencken.

Uberhaupt aber hat man dir so viel zum voraus zur dienstlichen Nachricht zu melden, daß du von allem

dem, was dir von Mayntz aus versprochen worden, nicht das geringste einbüssen solst. Zwar möchten wohl die 8. Tage in calculo wegfallen; Doch wird nicht leicht eine Rechnung sine clausula salutari (*salvo errore calculi,*) vel expressa vel subintellecta gemacht: Dahero dieses kein erheblicher Defect seyn wird.

Hingegen aber hast du dir, geneigter Leser, statt der versprochenen kurtzen Anleitung zur Toison-Historie, aus eben diesem Verlag nächstens eine vollständige Historie dieses Ordens, *HISTORIAM Inclyti hujus Ordinis DIPLOMATICAM &c.* zu versprechen: Wobey es der Verleger weder an saubern und grossen Regal-Papier und Schrifften, noch an den nöthigen Decorationen und Kupfern, und andern zur recommendation und Zierde des Wercks dienlich und erforderlichen Anstalten keinesweges wird ermangeln lassen.

Ja wo, möchtest du vielleichte sagen, wo bleiben aber die versprochenen Vermehrungen, die neuen Zusätze, und die Continuation und Fortsetzung des *CHIFLETII* biß auf Anno 1739.? Und wo bleibt endlich, nebst der Vorrede von CHIFLETIO und dessen Schrifften, die zugleich versprochene BIBLIOTHECA Scriptorum hujus Ordinis *HISTORICA*? Doch, du wilst zu viel auf einmal wissen: Ich will dir aber auf alles richti-

richtigen Bescheid geben. Indessen wird mir doch nur diese eintzige Gegen-Frage zu thun erlaubt seyn: Wie wäre es, wann wir uns in der Güte mit einander verglichen? Du wirst sehen, daß du nichts dabey verliehren noch einbüssen wirst.

Dann man liefert dir hiermit die reine teutsche Übersetzung von dem *Breviario* CHIFLETII; Ferner, die hier und da zur Erläuterung des bißweilen allzu kurtzen Breviarii versprochenen nöthigen Anmerckungen; worinnen auch noch über dieses die Irrthümer des Autoris, mehr als einmal, wo es nöthig war, corrigiret und verbessert worden: Samt den neuen Zusätzen, zur Continuation der Ordens-Historie biß auf unsere Zeiten, ja biß Anno 1739. Nimm nur das XVte oder letzte Capitel vor dich, so wird die Fortsetzung dieses Breviarii von 1652. biß 1739. sich gleich vor deinen Augen præsentiren. Und endlich wird man auch die versprochene Nachricht von CHIFLETIO und dessen Schrifften dir keinesweges schuldig bleiben.

Ich sehe also nicht, worüber du dich eigentlich beschwehren wilst? Dann obwohlen die BIBLIOTHECA ORDINIS HISTORICA vor dißmahl weggelassen wird; So gedencke doch nur an die Regul: quod differtur, non aufertur: zu geschweigen, daß sie mehr und

 potiori

potiori jure in die vollständige Ordens-Historie, als in dieses kurtze Historische Brevier gehöret. Also wird die BIBLIOTHECA ORDINIS HISTORICA das allereintzige seyn, was vorjetzo weg bleibet; Jedoch gantz treulich, ohne arge List und Gefährde, sondern vielmehr aus der heilsamen und guten Absicht, daß sie desto besser und vollständiger an dem rechten Ort, nemlich in der *HISTORIA* hujus Ordinis *DIPLOMATICA* dir zu Diensten sich in kurtzen præsentiren und erscheinen soll.

Indessen aber siehet man sich doch genöthigt, dich zur Gedult, und ad interim auf ein und andere fontes dißfalls zu verweisen. Es wird solches das bekannte TRIUMVIRAT von Isagogicis ad Studium Historicum seyn; GRYPHIUS nemlich, der Abt *LANGLET*, du *FRESNOY*, und STRUVE. Christianus GRYPHIUS in dem kurtzen Entwurf der Geist und Weltlichen Ritter-Orden / §. statim Imo pag. 1. seqq. wo die Scriptores *Generales* von Ritter-Orden überhaupt; und p. 206. seqq. wo die *Special* Fontes und Scriptores vom TOISON-Orden insonderheit zu finden: Es muß aber die letzte anno 1709. von *STIEVEN* vermehrte Auflage seyn.

Ja wer weiß, ob GRYPHIUS nicht noch immer unter

unter allen der beste seyn wird. Wenigstens giebt er weit bessere Nachricht, als der Abt LANGLET in seinen Catalogue des Historiens, oder vollständigen Verzeichnis der vornehmsten Geschicht-Schreiber ꝛc. ꝛc. Dann ich halte, die Leipziger teutsche Auflage Hofrath Mencklens verdiene in vielen Stücken noch biß dato den Vorzug; Ohnerachtet die Frantzösische Edition nach der Zeit in IX. Tomes in groß 12. und in groß 4. IV. Tomes mehr als einmal vermehrter wieder aufgeleget worden; So finden wir doch, den eintzigen P. HONORE de Ste. Marie ausgenommen, von Ritter-Orden *in Genere* keinen eintzigen Scriptorem mehr, als nur diejenigen, die Mencke bereits in seiner teutschen Auflage angeführt: Und von Special-Scriptoribus vom TOISON-Orden giebt sowohl die Teutsche als die vermehrte Frantzösische Auflage Blut-schlechten, ja gar keinen Trost: In allen beyden findet man nicht einmal CHIFLETII Breviarium. Indessen gehören aus der teutschen Edition hieher der XXXII. Artickul, von dem Ritter-Orden überhaupt. p. 75. sq. und incidenten p. 305. sqq. von Bourgogne und Franche Comté; Item, p. 407. sqq. von der Niederländischen Historie.

Von Struvens Bibliotheca Historica wird gleichfalls nur die neue von Herrn Dr. Budern vermehrte

 Edition

Edition zu verstehen; noch besser aber die um das alterum tantum vermehrte allerneuste Auflage zu gebrauchen seyn. Wenigstens ist von dem fleißigen und grossen Literatore, dem nur gedachten Herrn Hofrath Buder nicht anderst zu vermuthen, als daß sie auch in diesem noch vollständiger wird gerathen seyn; daferne anderst dessen viele und sehr häuffige Occupationes und Geschäffte ihm, sich auch in diesem Capitel zu extendiren, und alles, was er dißfalls, vor 1000. andern thun könnte, zu præstiren erlaubet. Videbis, *Lector*, & ipse judicabis, weil ich diese neue Auflage in 2. Median-Octav-Bänden nicht zur Hand habe; gestalten solche kaum vor etlich Wochen die Presse verlassen.

Bey so gestalten Sachen nun, geneigter Leser, wird von allen, was versprochen worden, weiter nichts als nur die beyden Haupt-Punctte noch restiren, davon die Vorrede handeln solte. Nemlich die ausführliche Nachricht von CHIFLETIO und dessen Schrifften, nebst dem nöthigen Bericht von der Ordnung und Innhalt dieses BREVIARII HISTORICI: Wozu dann auch der Rest und noch übrige Raum von diesem kurtzen Vorbericht soll angewendet werden.

Und zwar, von dem letzten Pünctlein hier den Anfang zu machen, so darff ich mich um beliebter Kürtze willen,

willen, nur auf den Summarischen Innhalt beruffen, den du gleich nach diesen kurtzen Vorbericht finden wirst; Weil daraus der Innhalt der Capitel, samt der Ordnung und Einrichtung des gantzen Buchs gantz deutlich und zur Genüge erhellet. Was aber den andern Haupt-Punckt, nemlich den Autorem und dessen Schrifften betrifft, so will ich solchen dir auf alle nur mögliche Art und Weise kurtz und gründlich vorzutragen suchen.

Wir haben so viele *CHIFLETIOS*, im XVI. und XVIIten Seculo, die fast alle in omni studiorum ac scientiarum genere ihrer vielen Bücher und Schrifften wegen berühmt und bekannt sind, daß man Noth hat alle Confusion zu vermeiden, und sie recht von einander zu unterscheiden. Wie dann auch fast kein Biographus und Literator seyn wird, von dem man sagen könnte, daß er hier von allen Fehlern und Irrthümern rein und gäntzlich frey sey. Exempla sunt odiosa. Ich darf mich nur auf *KOENIGS* Bibliotheca vetus & nova, auf den MORERY, auf das sogenannte UNIVERSAL-LEXICON, und auf das *GELEHRTEN*-LEXICON beruffen; Und will ὡς ἐν παρόδῳ nur so viel zur Nachricht melden, daß Herr *HUBNER*, nebst den übrigen Autoribus der Hamburgischen Bibliotheca Historica, vor andern hier die Sache endlich noch am besten getroffen;

Wo in der Xten Centurie, von LXVIsten Artickel p. 235. biß zum LXXXVI. Artickel p. 331. inclusive von den CHIFLETIIS und ihren Schrifften umständlich gehandelt wird. Der LXVIste Artickul handelt von den berühmten CHIFLETIIS; Und der LXVIIste, samt denen folgenden, von den Schrifften der CHIFLETIORUM.

„Die CHIFLETII sind Burgundier gewesen, „(eigentlich aus der Franche-Comté oder Hoch-Bur-„gund gebürtig,) und haben die Gelehrsamkeit gleich-„sam erblich an ihre Familie gebracht. Der Stamm-„Vater hieß LAURENTIUS CHIFLETIUS &c. &c.„ sind seine Worte pag. 236. Und pag. 239. præsentirt er dem Leser gar eine Genealogische Tabelle von den CHIFLETIIS, die gantz schön und deutlich gerathen ist.

Gleichwohl aber muß er pag. 238. selbst gestehen, daß noch 2. *CHIFLETII* übrig bleiben/ von denen wir nicht sagen können/ wer ihr Vater oder Mutter gewesen ist/ nemlich (1.) *Claudius*, und 2. *Henricus Thomas*. *CLAUDIUS* war gebohren *Anno* 1540. und starb 1580. und mag also vielleicht *LAURENTII* des allgemeinen Stamm-Vaters und Raths-Herrn zu *Dole* Sohn; und JOHANNIS CHIFLETII, Burgemeisters zu *Besançon*, Bruder gewesen seyn. *HENRICUS THOMAS* aber ist *anno* 1660. gestorben/ und das ist alles/

alles / was man von ihm finden kan. Wiewohl von vielen dieser Henricus Thomas für den 3ten Sohn des berühmten *JO. JACOBI*, und für einen leiblichen Bruder des *JOHANNIS* und *JULII CHIFLETII* gehalten wird. Er war ein guter Antiquarius, und starck im Studio Numismatico; war Hof-Capellan bey der Königin CHRISTINA von Schweden. Und ist Autor der Dissertation de OTTONIBUS æreis, die der Herr von *SALLENGRE* in dem I. Tomo seines Novi Romanarum Antiquitatum Thesauri mit eindrucken lassen. Zu geschweigen, daß auch sonst noch hier und da sich noch manches zu erinnern finden möchte.

Doch wir bekümmern uns vorjetzo um die übrigen Artickul keinesweges, sondern bleiben vor dißmal nur bey unserm Autore, Julio CHIFLETIO: Und von dem wird in diesem 66sten Artickul p. 238. wiewohl nur mit 2. Zeilen gehandelt. Der folgende 67ste Artickul aber pag. 239. sqq. handelt etwas ausführlicher von den Schrifften der *Chifletiorum*; Und Num. VI. pag. 247. sq. von Julii CHIFLETII Schrifften in Specie: Da dann der Augenschein bald zeigen wird, ob es auch in diesem Stücke mit allen seine Richtigkeit habe.

Sed ad rem. Herrn *HUBNERS* Nachricht von dem Autore und dessen Leben pag. 238. ist ein wenig

nig gar zu kurtz abgebrochen. Dahero wollen wir statt derselben das Gelehrten-*Lexicon* hier zum Grunde legen: wiewohl auch da der Artickul ziemlich kurtz gerathen ist.

„ CHIFLETIUS, *Julius*, ein Bruder des vorigen/ „ hat zu Löven die Sprachen, literas elegantiores und „ Jura studiret, ist zu *Dole* Doctor, zu *Besançon* Canoni- „ cus, und zu Madrit *Canzler* des Ritter-Ordens vom „ güldenen Vlüß worden; und hat 1652. ein *Brevi-* „ *arium* Ordinis Aurei Velleris, nebst andern Schrifften „ verfertigt. „

Julii *CHIFLETII* Bruder war JOANNES CHIFLETIUS, der ein gelehrter und berühmter Advocate in dem Parlament zu Besançon gewesen, und starb ohne Kinder. Sie waren beyderseits (†) leibliche Söhne des Welt-berühmten Polyhistoris und Polygraphi (††) *Jo. Jacobi* CHIFLETII; Und zwar, wie Herr *HVBNER* d. loco will, dessen 2. eintzige Söhne: MIRÆUS aber und andere, die ihme folgen, setzen 3. Söhne, und nennen den dritten Heinrich Thomas CHIFLETIUS, der Königin Christina gewesenen Hof-Capellan.

Unser Julius CHIFLETIUS studirte zu Löven/ und

 legte

legte sich insonderheit auf die Sprachen und Belles Lettres, worinnen er den berühmten Erycus *PUTEANUS* zum Lehrmeister hatte: Und in Jure hörte er den berühmten Doctor *TULDENUS*. Er trieb aber die Sprachen noch weiter zu Brüssel/ und excolirte insonheit die Hebräische Sprache, worauf sich auch sein Bruder, der Parlaments-Advocate *JOANNES*, mit gantz besondern Fleiß applicirte. Als er von dar wieder zurück kam nach Besançon, wurde er Canonicus daselbst; Hierauf zu Dole Doctor anno 1646. und endlich anno 1648. Cantzler des Ritter-Ordens vom güldenen Vlüß zu Madrit. Die Vocation dazu erhielt er anno 1648. und anno 1649. begab er sich, wegen der Kriegs-Läufften, und weil man ihm den Paß und die Durch-Reise durch Franckreich verweigerte, verkleidet auf die Reise, (†††) und kam unter Göttlichen Schutz und Geleite glücklich nach Madrit: Gestalten der Ordens-Cantzler, vermöge der Ordens-Statuten, sich bey Hofe, als der erste Ordens-Beamte beständig aufhalten, und in der Königlichen Residentz wohnen muß. Vid. Breviar. *CAP. XI.*

Und das ist auch alles, was wir von diesem Ordens-Cantzler und von seinem Leben wissen. Wir wissen also freylich, leider, nicht gar zu viel von ihm: Wir wissen nicht einmahl wann er gebohren, wann und wo

er

er gestorben und begraben; wie alt er geworden; ob er verheyrathet gewesen? Ob er Kinder verlassen rc. rc. Weder MIRÆUS, noch Franciscus *SWEERTIUS* in Athenis Belgicis; weder *Hübner*, noch *MORERY*, noch das *GELEHRTEN-LEXICON*, gedencken was davon.

Von seinen Schrifften aber, lauten die wenig Worte in unserm Text wie folget: „ Er hat *anno* 1652. „ das *BREVIARIUM Inclyti Ordinis Aurei Velleris Historicum* verfertigt. „ Kurtz und gut / heißt sonst das Sprichwort: Hier aber, kurtz genug! Wiewohlen dieser Acker, wo die Schrifften wachsen, im Gelehrten-Lexico gemeiniglich gar dornicht, dürre und unfruchtbar ist. Doch Herr *HUBNER* giebt sich hier ein wenig mehr Mühe; Darum wird am besten seyn, daß wir seine Nachricht behalten, und nur noch überall das nöthige dabey erinnern.

Seine Worte sind loco dicto, pag. 24. Num. VI.

„ *Julii CHIFLETII* Schrifften sind.

„ 1. BREVIARIUM Historicum Ordinis Aurei Velleris, „ zu Antw. 1632. und 1652. in 4to.

„ 2. Insignia Gentilitia Equitum aurei velleris, zu Antw. „ 1632.

„ 3. Histoire

„ 3. Histoire du bon Chevalier Jacques de LALAIN, „ écrite par *George CHASTELAIN*, herausgegeben von „ *Julio CHIFLETIO* zu Brüssel 1634. in 4to.

„ 4. Voyage du Prince FERDINAND, Infant d' E- „ spagne & Cardinal &c. &c. aus dem Spanischen übersetzt, „ und 1635. zu Antw. in 4t. gedruckt.

„ 5. *Audomarum* obsessum, 1638. in 12. zu Antw. 1640. „ gedruckt.

„ 6. De cruce *ANDREANA* in *Ariensi* obsidione coe- „ litus ostensa 1642. zu Antw.

„ 7. Les marques d' Honneur, ou Genealogie de la „ Maison de Taxis, zu Antw. 1645. in folio.

„ 8. Aula Sacra Principum Belgii, sive de Capella Re- „ gia in Belgio, 4t. 1650. zu Antw.

„ 9. Avis du Droit sur la nomination à l' Archeveché „ de Besançon, en faveur de sa Majesté, zu Besanzon. „ 1663. „

Und diese recension seiner Schrifften ist noch ziemlich gut und vollständig. Doch wäre vielleichte besser gewesen, wann die Zeit-Ordnung beobachtet worden: So aber wird fast der Anfang von dem letzten gemacht: Denn Herr *Hübner* setzt Num. I. dieses Breviarium Historicum voran. Zwar giebt er eine doppelte Edition an, davon die erste zu Antvverpen anno 1632. in 4t. Die andere aber anno 1652. eben daselbst, auch in 4to soll gedruckt seyn. Mit dieser, nemlich der andern, hat es seine Richtigkeit; (Ich weiß aber nicht, ob auch mit der ersten.) Alle beyde sollen zu Antvv. in 4to gedruckt

)( )( )(

druckt seyn, wann anders die Jahrzahl 1632. recht, und kein Druck-Fehler ist; Wie es doch vieler Ursachen wegen fast scheinen möchte. Wenigstens wird diese Edition sonst nirgend zu finden seyn; Wann wir den eintzigen *le LONG* ausnehmen, der in seiner Bibliotheque Historique de la France, Num. 10240. dieses Jahr (Anvers 4t. 1632. Moreti) an die Hand giebt. Doch vielleichte ist auch hier ein Druck-Fehler; Wenigstens sind die Numern 3. und 5. im Setzen gar leichte verwechselt.

Demnach würde wohl die erste gelehrte Arbeit, so wir von dem Julio CHIFLETIO haben, diese seyn:

I. Histoire du bon Chevalier *Jacques* de LALAIN, frere & Compagnon de L' Ordre de la Toison d' Or, ecrite par *George CHASTELAIN*; & mise nouvellement en lumiere, par *Jules CHIFLET*. Bruxelles 1634. in 4to. Wiewohl es eigentlich *CHIFLETII* Geburt nicht ist, sondern des *Georgii CASTELLANI*, de quo conferatur *BREVIARIUM* Cap. II. in notis; Der ist *Autor* davon: Editor aber CHIFLETIUS, der uns solches zu erst ex MSto mitgetheilet, und der Welt bekannt gemacht. Vid. le *LONG* Bibl. Historique Num. 15612.

II. Le Voyage du Prince Don FERDINAND Infant d' Espagne, *Cardinal*, & ses expeditions depuis l' an. 1632. qu' il

)( )( )(

qu' il partit de Madrit pour Barcelonne, avec le Roy PHILIPPE IV. son frere, jusqu' à son entreé à Bruxelles en 1634. traduit de l' Espagnol de *Diego* de *Aëdo* & *Gallart*, par Jules *CHIFLET*. Anvers 1635. in 4t.

III. AUDOMARUM obsessum & liberatum, anno 1638. Antverpiæ 1640. in 12.

IV. De Cruce S. ANDREANA in *Ariensi* obsidione, cœlitus ostensa, 1642. zu Antwerpen gedruckt.

V. Traité de la Maison de *Rye* par *Jules CHIFLET*, Prieur de Dampierre, *Chancelier* de la Toison d' Or, inprimé in folio. *Le LONG*, d. l. pag. 858. Num. 16748. setzt gar keine Jahrzahl, sondern nur „ *imprimé in folio.* „ *NICERON* setzt (1644.) doch kan solches, vermöge des Prädicats, Chancelier de la Toison d' Or, nicht wohl seyn; weil Chifletius erst anno 1648. Ordens-Cantzler geworden. Herr *HUBNER* aber d. l. hat diß Buch gar ausgelassen und vergessen. Vielleichte soll es an statt 44. anno 1654. heissen ꝛc. ꝛc.

VI. Les Marques d' honneur *de la Maison de TASSIS*. Anvers 1645. in folio. Vid. le LONG, num. 16777.

VII. *Aula Sancta* Principum Belgii; sive Commentarius *Julii* CHIFLETII de Capellæ Regiæ in Belgio principiis, Ministris, ritibus &c. &c. Accedunt pro eadem Capella *Constitutiones & Diarium* Officii Divini; *edente Joanne*

CHIFLETIO. Antverpiæ 1650. in 4to. Confer. *BREVIAR.* Cap. XII. toto und le LONG, Num. 1559. d. l.

VIII. *BREVIARIUM* Ordinis Aurei Velleris *Historicum.* Antv. 1652. in 4to.

IX. Avis du Droit sur la *Nomination à l' Archevechè de Besançon,* en faveur de sa Maj. par *Jules* CHIFLET, Abbé de Ballerne 4t. Besançon 1663. Vid. le LONG d. l. Num. 3106. Die Abtey-Ballerne liegt in der Franche-Comté, 5. Meilen von Sâlins.

Diß sind die Edita und gedruckten Schrifften alle, die wir von dem Julio CHIFLETIO haben; woraus der Irrthum, den Herr *HUBNER* d. l. begangen, Sonnenklar erhellet. Wiewohl er solchen nicht alleine, sondern mit *MIRÆO* und mit vielen andern, die diesem folgen, gemein hat; daß er nemlich die *Insignia gentilitia* Eqq. Ord. Aurei Velleris 4t. zu Antwerpen mit zu des Julii CHIFLETII Schrifften rechnet; Da doch der LXXXVIste Artickul Centur X. p. 330. sq. (womit die Nachricht, von den CHIFLETIIS und ihren Schrifften geendigt und beschlossen wird) das Gegentheil gantz deutlich bezeuget: Indem die Rubrique ausdrücklich heißt:

„ JOH. JACOBI CHIFLETII Insignia Gentilitia Equi-
„ tum

„ tum Ordinis Aurei Velleris, fecialium verbis enunciata.
„ Zu Antwerpen in 4to, von 32. Bogen. „

Dahingegen dasjenige, was ibidem sonst p. 331. wiewol irrig, von diesem Jo. Jacobo CHIFLETIO, gemeldet wird: „ *Chifletius* hat auch über einer vollständigen Historie dieses vortrefflichen Ordens fleissig gearbeitet: Es ist aber niemahls etwas davon „ zum Vorschein kommen ꝛc. „ von keinem andern CHIFLETIO, als nur von dem Autore BREVIARII, oder von unsern Julio CHIFLETIO zu verstehen ist: Wie solches uns verschiedene Stellen aus diesem *BREVIARIO*, und also mit CHIFLETII selbst eigenen Worten gantz Sonnen-klar zu beweisen stünde. Vorjetzo aber mag es nur bey 2. Stellen sein Bewenden haben, weil diese beyde schon solches klar und deutlich genug bekräfftigen. Nemlich, Capite V. §. - - „ Hic sisto, „ quia *rem in Ordinis Historia traditurus sum ex Actis*, „ eamque paulo aliter, quam narrat SANDOVALLIUS, se habuisse referam. „ Und in der Vorrede: „ Neque idcirco (vorhero hat er von diesem Breviario „ geredet) *in posterum ab HISTORIA rerum in hoc ordine gestarum scribenda* erit quies; Quin majus, uti „ spero, ad pergendum, ac *tam illustri operi* finem imponendum erit incitamentum. „ Der andern hier und da vorkommenden Stellen zu geschweigen.

 So

So viel für dißmahl von Julio CHIFLETIO und dessen Schrifften. Nun wüßte weiter nichts, so in diesem Vorbericht noch zu erinnern nöthig wäre. Es wären freylich noch wohl ein dutzent Fehler und errores der neuern Autorum auszuwetzen; Alleine *CHIFLETIUS* weiß weder von der Durchlauchtigen Welt / noch von Kuchelbeckers merckwürdigen Wien, und andern dergleichen, wo unter andern auch die Historie von Toison-Orden gedacht wird. Und da dieser Vorbericht fast so schon für eine kurtze Vorrede zu lang geworden ist, so verbeut es die Zeit und der Raum für dißmahl, daß wir uns damit nicht weiter einlassen können. Hiernächst so gönnt man billich diesen und andern neuen Autoribus samt und sonders ihr wohlverdientes Lob; und begehret solches keinesweges zu vermindern. Datum am Tage des Heil. Ertz-Engels Michaelis anno 1740.

(†) Vid. *HUBNER* pag. 237. sq. andere geben ihm 3. Söhne.

(††) *Polygraphi* verè talis, wenigstens sui Seculi. Vid. *HUBNER* d. l. der von ihm über 30. Bücher und Schrifften hat; Und NICERON, Memoires Tome XXV. p. 257. biß 268. wo XXXV. scripta von ihm specificiret werden.

(†††) Vid. BREVIAR. Cap. XII. sub finem.

(†) Confer. CHRISTINÆUS in Jurisprudentia Heroica &c. fol. Und *NICERON*, Memoires des Hommes illustres Tome XXV. p. 268. sqq.

Summa-

Summarischer Innhalt des gantzen Buchs.

CHIFLETII Vorrede.

CAP. I. Von Herzog PHILIPP, mit dem Zunahmen BONUS, der Gütige/ Herzog von Burgund, dem Stiffter dieses Ordens. pag. 1

CAP. II. Von dessen grossen Eifer und Verdiensten um die Kirche. pag. 9

CAP. III. Die wahre Ursach und Veranlassung, wie und warum dieser Orden eigentlich errichtet und gestifftet worden; nebst dem eigentlichen und wahrhafften Ursprung der Benennung vom Güldenen Vlüß. pag. 14

CAP. IV. Herzogs PHILIPPI BONI Sinnbild: Die daraus zusammen gesetzte Ordens-Kette; Und das sogenannte Ordens Kleinod/ oder Ordens-Zeichen. pag. 20

CAP. V.

CAP. V. Die Confirmation des Ordens von dem Apostolischen Stuhl zu Rom: Des Ordens grosser Ruhm und Ansehen in allen Ländern und Königreichen der gantzen Welt. pag. 23

CAP. VI. Die Allerhöchsten Ober-Häupter des Ordens, nemlich die Herzoge von Burgund; und die Könige von Spanien, als Herzoge und rechtmäßige Erben von Burgund. pag. 30

CAP. VII. Die solennen Ritter-Tage oder General-Capitul des Ordens: Was auf denselben vorgenommen und tractiret worden: Die Ritter-Wahl, wie solche heut zu Tage geschicht? pag. 35

CAP. VIII. Von Schild und Wappen der Ordens-Ritter auf den Ordens-Tagen; und von dem sogenannten Königs-Buch. pag. 38

CAP. IX. Die Zahl der Ordens-Ritter und Ordens-Beamten. Bey der Ritter-Wahl wird alles gar genau und scharff gesuchet. pag. 39

CAP. X. Der Habit und Kleidung, sowohl der Ordens-Ritter, als der Ordens-Beamten. p. 43

CAP. XI.

CAP. XI. Die Ordens-Statuten und Privilegia der Ordens-Ritter und der 4. Ordens-Beamten. pag. 46

CAP. XII. Von der Ordens-Capelle zu Dijon: Ingleichen von dem daselbst zur Verpflegung 12. Armen von Adel errichteten Spital. pag. 50

CAP. XIII. Von den Opfern und Vorbitten für die verstorbenen Ordens-Brüder. pag. 53

CAP. XIV. Die sonderbahre Devotion und Verehrung der Mutter GOttes: Ingleichen von dem jährlichen Ordens-Fest und Gedächtniß-Tage des heiligen Apostels ANDREAS. pag. 55

CAP. XV. CHIFLETII *Breviarium continuatum*: Oder kurtzer Anhang zur Fortsetzung der Historie des TOISON-Ordens, von Königs PHILIPPI IVten Zeiten, seit Anno 1652. biß Anno 1739. inclusive. pag. 58.

CHI-

CHIFLETII Vorrede.

Biß dato haben wir von dem Welt-berühmten Ritter-Orden des güldenen Vlüß so wenig Bücher und Autores, daß offt viele zwar viel davon reden, die wenigsten aber die Historie und Geschichten dieses Ordens recht gründlich wissen und verstehen. Da nun aber doch zuvörderst die Ritter und Ordens-Glieder solche billig und von Rechtswegen wissen sollen und müssen; Wollen sie anderst nicht in ihrem Vatterlande, und in ihrem eigenem Hause nicht gantz lächerlich und fremde seyn und scheinen: So ist vorjetzo, da ich zwar vornehmlich und zuvörderst zu ihren Diensten diesen kurtzen Auffsatz dem Druck überlasse, doch zugleich auch mein guter Vorsatz, daß ich auch dir, geneigter Leser, keinen unangenehmen noch unnützen Dienst hierdurch zu leisten suche.

Doch will ich dessentwegen auch in Zukunfft, die ange-

angefangene vollständige Ordens-Historie zu schreiben, gleichwohl nicht unterlassen: Ja vielmehr wird mich dieser kurtze Begriff nur desto mehr ermuntern und erwecken, diese noble Arbeit mit allen Fleiß fort zusetzen, und behöriger massen auszuführen.

Immittelst aber will ich doch nicht hoffen, daß mich jemand, wegen der in diesem kurtzen Abriß befindlichen nicht eben gar zu künstlich- oder zierlichen Schreib-Art taxiren, noch zur Rede setzen werde. Gestalten doch ein jeder leichte sehen, ja mit Händen greiffen kan, daß diese wenige Blätter eben nicht für grosse Criticos und Professores, sondern für Cavallier, grosse Herren und Standes-Personen, und zwar mit einem leichten, und so viel als immer möglich, gantz ungekünstelten Stylo geschrieben seyn. Dann ob wir zwar wohl sonst an ihnen Pracht und propreté genug zu sehen und zu rühmen haben; So läßt sich doch auch dieses ohne einige Verletzung ihrer Ehren, noch gar wohl von ihnen sagen: Wer fordert solches doch von ihren Händen, daß sie, eben so, wie sonsten die Lateinischen Männer, mit der fein-

und super-feinen Kunst und Zierlichkeit der Lateinischen Sprache, sich Tag und Nacht quälen und martern solten? Lebe wohl, geneigter Leser, und gebrauche dich dieser Arbeit mit Vergnügen, zu deinen Diensten.

CAP. I.

Von Herzog PHILIPP, mit dem Zunahmen BONVS, der Gütige/ Herzog von Burgund; dem Stiffter dieses Ordens.

§. I.

Herzog *PHILIPPUS* BONUS, der Gütige und IIIte Herzog, dieses Nahmens, von Burgund, war der erste grosse Fürst und Herr von diesem neuen Niederländischen Staat, nemlich von dem mächtigen und grossen Herzogthum Burgund: Und eben dieser Herzog ist auch der erste Urheber und Stiffter des vornehmen und Welt-berühmten *Toison*-Ordens gewesen. Sein Vatter war Herzog *JOANNES* Intrepidus, der Unerschrockene; die Mutter (a) MARGARETHA, eine Bayrische Prinzeßin. Der Groß-Vatter Herzog *PHILIPPUS* Audax, Königs JOHANNES von Franckreich Sohn; der sich in der Welt-berühmten Schlacht bey (*) Poictiers durch seine Tapfferkeit und Helden-Muth vor allen andern gantz besonders distinguiret, und sich um den König und das gantze Reich so wohl verdient gemacht, daß Ihn der König sein Herr Vatter, zur Belohnung seiner grossen Tapfferkeit und Verdienste, mit dem kurtz zuvor von seiner des Königs Frau Mutter wieder ererbten Herzogthum (b) Burgund beschenckte und bedachte.

Doch

Doch hier haben wir zuförderst und hauptsächlich nur von diesem gleich Anfangs gedachten Herzog *PHILIPP* dem Gütigen, als Fundator und ersten Stiffter unsers Ritter-Ordens, etwas umständlicher zu reden; wiewohl wir alle Weitläufftigkeit dabey vermeiden, und dem Leser die Historie dieses (c) Herzogs nur in aller Kürtze vortragen wollen.

(a) Eine Tochter, Herzogs *ALBERTI*, und Enckelin Kaysers Ludovici IV. oder Bavari.

(*) Die Schlacht bey Poictiers und bey Crecy gehören zu der für Franckreich höchst fatalen Periode, da es mit England die grausamsten und blutigsten Kriege, oder vielmehr den unerhört langwierig- und schwehren Successions-Krieg, der über 100. Jahr gedauret, zu führen hatte; Und sind die beyden Haupt-Batailen von diesem gantzen Krieg.

Die letzte bey *POICTIERS* geschahe Anno 1356. mit dem König JOHANNE Valesio von Franckreich; die Wahlstadt bey Maupertuis, war kaum 2. Frantzösische Meilen von Poictiers gelegen; dahero wird sie auch von manchen die Schlacht bey Maupertuis genennet: Wobey der damahlige Printz Wallis, hernach König EDUARDUS der IIIte die gröste Ehre, samt dem Sieg davon trug.

Der Printz war kaum 10000. Mann starck; König JOANNES aber kam mit einer Armee, wenigstens von 60000. Mann, und vermeynte den Printzen schon im Sack zu haben, wolte sich auch auf keine reputirliche Art noch Weise mit ihm vergleichen. Ja er ließ schon die Triumph-Wägen verfertigen: Wie er dann auch seine 4. Printzen mit in die Schlacht nahm, damit sie von diesem Siege sich ein Beyspiel und Exempel zur künfftigen Nachfolge nehmen möchten.

Doch die Rechnung war für dißmahl ohne den Wirth gemacht. Dann Printz *WALLIS* hatte sich überaus vortheilhafft in die Weinberge und Gebüsche postiret, und trieb die Frantzösische Cavallerie mit Pfeil und Bogen zurück; Wodurch der Feind in Unordnung gebracht, und endlich totaliter geschlagen wurde. Es blieben wohl bey 1700. nur von Adel, auf der Stelle, und darunter mehr als 50. vornehme Herren und Stands-Personen: Ja der König wurde selbst mit seinem jüngsten Sohn gefangen, und nach Londen gebracht. Dann die 3. ältesten hatten sich, als es zu hapern begunte, mit ihren Hofmeister auf Befehl des Königs, aus der Schlacht noch bey Zeiten retiriret: *Philippus* aber, der jüngste Printz, wolte von seinem Vatter weder wancken noch weichen; sondern fochte noch immer wie ein Löwe, da schon alles gewichen war, und den König im Stich gelassen hatte. „Il fut blessé & „ fait prisonnier a la Bataille de Poitiers, l' an *1356*. apres avoir donné mil- „ le marques d' un grand courâge, en combattant auprès de son pere (b) „ Vojez la Remarque B.) Vid. BAYLE, Diction. Tome I. p. 651. und in „ der remarque: „ *LE ROI JEAN* dans la patente de L' investiture (nemlich mit dem Herzogthum Burgund.) rendit temoignage a la valeur de son

son fils: *Ad memoriam reducentes*, dit il, *grata & laude digna servitia quæ charissimus filius noster quarto genitus, qui sponte expositus mortis periculo, Nobiscum imperterritus & impavidus stetit in acie apud Pictavos; Vulneratus, captus & detentus in hostium potestate, ibi, & post liberationem nostram hactenus exhibuit*

On dit que ce jeune Prince blessé ne cessoit de se defendre, après même que son Pere lui eut dit de mettre bas les armes. Cette vigueur si extraordinaire dans un jeune Prince, étonna les Anglois. Un, ne voulant pas cueillir une si belle Rose en son bouton, lui dit tout haut: *Surrendez* vous HARDI *Filipe* (*dede TE, Audax Philippe*) Cette parole fut applaudie de tous les assistans, & le nom de *HARDI* demeura depuis au jeune Guerrier. So viel vor jetzo: Wer mehr Nachricht wissen will, der kan den *OLIVERIUM MARCANUM*, *Pontum HEUTERUM*, *FABERT*, Histoire des Ducs de Bourgogne, *du Chêsne* in der Histoire d'Angleterre, und andere von *BAYLE* l. c. angeführte Autores nachlesen. Ingleichen, diejenigen Fontes von beyden Seiten, so diesen Krieg nebst der Schlacht bey Poictiers ausführlich beschrieben. Dergleichen sind, von Franzosen FROISSARDUS, ein Coævus der zu diesen Zeiten gelebet, Paulus *Æmilius*, *Gaguinus*, *VALESIUS*, *MEZERAY*, Jean *Bouchet* Annal d'Aquitaine Part. IV. sq. Bertrand d'*ARGENTREE* Histoire de Bretaigne fol. Paris 1618. und insonderheit der P. *DANIEL*. Von Seiten der Engländer aber den *WALSINGHAM*, Knigthon, Polydor. Vergilium, *BARNES* in der *Historie of* EDUARD III. fol. *Cambridge* 1688. und des Königs Schreiben nach Engelland, benebst der Relation von dieser Schlacht so *Thomas RYMER* aus dem Königl. Archiv publicirt Actor. Tom. V. p. 859. sqq. doch beym *BARNES* sind die meisten Particularitæten zu finden. Conf. Excerpta in der Teutschen *Republ.* der Gelehrten *Parte II. p. 34. sqq.*

(b) Vid. plura *Jo. Jacobi* CHIFLETII *vindicias Hispanicas*, Cap. VIII. und dessen *Lumina Nova* ad Vindicias Hispan. und zwar in den *Luminibus Salicis*, Lumine XI. XII. und XIII. Beyde Bücher sind zu Antwerpen 1647. in Folio besonders gedruckt, unter andern aber auch in dessen eben daselbst Anno 1650. in Folio gedruckten Operibus Politico-Historicis &c. &c. mit befindlich.

(c) Vitam enim Ducis a JOANNE *Germano*, Cabilonensi Episcopo ac primo ordinis Aurei velleris Cancellario conscriptam nondum viderat *Chifletius* noster, tunc temporis: Nam Codicem hunc MStum Anno *1666.* demum vidit prima vice. vid. von Ludewig / Tom. XI. reliqq. præfatione pag. *17.* & *24.* wovon in der vollständigen Ordens-Historie mit mehrern.

§. II.

Den Anfang machte dieser Grosse, in Krieg und Staats-Sachen weit- und Welt-berühmte Fürst, mit einer solchen Probe von seiner Tapfferkeit und Heldenmuth, gleich in dem ersten Feld-Zug den er thate, daß auch wohl der älteste und gröste General sich dergleichen wohl von Hertzen wünschen möchte, wann er endlich, nach so vielen Jahren, seine Siegen und Heldenthaten mit Ruhm und Ehren zu beschliessen

 wünschte

wünschte. Dann da sein Herr Vater, Herzog JOHANNES Intrepidus auf anstifften und vor den Augen des damaligen Dauphin, nachmaligen König Carl des VII. in Franckreich so schändlich umgebracht und ermordet wurde, brannte das vorhero schon von kindlicher Liebe brennende Hertz dieses tapffern Printzen, welcher damalen kaum 23. Jahr alt war, nunmehro für Zorn und Begierde seines Vaters Tod zu rächen. Er belagerte die Stadt und Schloß S. Riquier, und erhielte bey dieser Belagerung nach dem Gebrauch und Gewohnheit derselben Zeiten, die güldenen Sporn samt dem Wehr-Gehenck und Degen, zur Belohnung seiner Tapfferkeit und Helden-That.

Dann da die Feinde von allen Seiten her dem Ort zu Hülffe eilten, und auf ihn anrückten, erwartete er den Angriff keinesweges, sondern rückte selbst aus seinem wohlverschantzten Lager, und gieng auf den Feind loß: Und da er mitten unter die Feinde gerieth, die von allen Seiten auf ihn loßstürmten, und mit Speer und Spiesen auf ihn loß stachen; er aber zu seiner Beschützung weiter niemand um sich, und nichts als nur seinen Degen noch in Händen hatte, hat er sich doch gantz alleine nicht nur mitten durch die Feinde ritterlich hindurch geschlagen, sondern auch über dieses noch 3. vom Feinde selbst zu Kriegs-Gefangenen gemacht, und mit sich in das Lager zuruck gebracht; die er nebst vielen andern Gefangenen, nicht nur gemeinen Soldaten, sondern auch Generalen und Obristen (unter andern nemlich, Bodo von *Saintraille*, Joannes *Rollet*, und der Herr vom Schloß und Stadt Coblenz) die sich allerseits in eben dieser Action hatten als Kriegs-Gefangene ergeben müssen, Zeit währender Gefangenschafft gantz wohl und gut gehalten, und endlich ohne eintzige Ranzion sie wieder frey und loß gelassen.

Vid. *Guilielmus* FILATRIUS in opere de Velleribus Jacobi & Gideonis, de quo plura §. V. not. (d)

§. III.

Diß war der Anfang desjenigen Kriegs, den Herzog Philipp aus keiner andern Ursach, als nur eintzig und allein den Tod seines Vaters zu rächen, wider Franckreich unternommen hatte: Wiewohl hernach noch in eben diesem Kriege der König von Engelland HENRICUS V. mehrentheils durch Hülffe und Beystand des Herzogs, zu König Carl des VII. nicht geringer Schmach und Schande, König von Franckreich wurde. Die Crönung geschahe öffentlich, und mit allen Solennitæten in der

Haupt-

Haupt-Stadt der Grafschafft Champagne, zu Troyes. Ja der König Carl wurde endlich dahin gebracht, daß er Anno 1435. zu Arras inständigst um Friede bitten, und dabey bekennen mußte, daß ihm die blutige Hinrichtung und Ermordung Herzog JOHANNIS Intrepidi von Herzen Leid sey, und daß er derentwegen den Sohn, Herzog *PHILIPP* um Vergebung und Verzeyhung bäte.

Vid. Scriptores æquales. Oliverius *MARCANUS* in Commentar. *Pontus HEUTERUS*, de *FABERT* Histoire des Ducs de Bourgogne, André du *CHESNE* Histoire des Rois, Ducs & Comtes de Bourgogne &c. &c.

Doch dieser, nemlich König Carl der VII. von Franckreich war wohl der eintzige Feind nicht, den unser Herzog überwunden und gedemüthigt: Dann er besiegte und bezwang auch noch über dieses den König Renatus von Sicilien, den er in der Schlacht bey Boulonville (†) gefangen kriegte, hernach aber auf gantz leidliche Conditiones und Bedingungen wieder loß liesse. Die benachbarten Lütticher, die (††) nicht ruhen kunten, sondern seine Lande über die massen plagten und drückten, hat er gar öfte zurück gepeitscht und gedemüthigt: Gleichwohl aber, so bald sie sich nur submittirten und um Gnade baten, noch immer mit vieler Clemenz, Huld und Güte, wie es seine Großmuth und sein Nahme mit sich brachte, ihrer verschonet. Wie dann auch seine Flandrischen Vasallen und Lehen-Leuthe sothane seine Großmuth und Clemenz gleichfalls mehr als einmahl erfahren und zu rühmen hatten, so oft sie sich nur vor ihm demüthigten, und um Gnade baten.

(†) Vid. Scriptores Burgundiæ & Lotharingiæ.
(††) *MARCANUS* loc. citato.

§. IV.

Den Herzog Carl von Orleans, der damahls in Engelland gefangen gehalten wurde, ranzionirte er mit einer grossen (a) Summa Geldes, und machte ihn hernach zum Ordens-Ritter des Güldnen Vlüß: Allen Haß und Todfeindschafft aber, den ihre Vater, die einander den Tod geschworen, Lebenslang gegeneinander geheeget hatten, hat er gäntzlich abgeleget und verbannet; Wiewohl ihrer Rachgier, bey so viel und langwierigen Kriege und Blutvergiessen, mehr als viermal 100000. Menschen aufgeopffert, und über hundert tausend Häuser und Familien,

durch den Verlust und Tod der Ihrigen in Klag und Trauer versetzet und gestürtzet worden.

Also hat er nicht nur seine Feinde, sondern auch sich selber überwunden und bezwungen, und eben dadurch sein Lob und seinen Nahmen verewigt und unsterblich gemacht: Wiewohl ihm auch dieses zu besondern Ruhm und Preiß gereichet, daß er wenigstens zu sieben verschiedenen mahlen sich die herrlichsten Siege erworben, und über seine Feinde glorwürdigst triumphiret.

Ludovicum, den damaligen Dauphin von Franckreich, der (b) seine retirade und Zuflucht zu ihm nahm, hat er auf das freundlichste bewillkommet, und so lange an seinem Hof als einen vornehmen Gast bewirthet, biß sein Herr Vater, König Carl der VII. mit Tod abgienge; Nach dessen Tod aber denselben wieder in sein Reich zurück begleitet, und mit einer so ansehnlichen Macht und zahlreichen Armee, als man sonst in Franckreich in vielen Jahren kaum gesehen hatte, nacher Rheims gebracht; auch alles Murrens und Brummens der Reichs-Stände und Magnaten, ungeachtet, die der Dauphin in seinen jüngern Jahren touchiret und verachtet hatte, allda mit allen Solennitæten zum König crönen lassen.

(a) Vid. ACTA ORDINIS, & FILATRIUS dicto loco.
(b) *Joann. de HAYRIN* in MSt. Commentariis.

§. V.

Auf dem zahlreichen und berühmten Concilio zu Basel suchte der Herzog den Rang vor allen andern Herzogen und Fürsten der Christenheit, und begehrte (a) gleich nach den Königen die Oberstelle. Sein Gesandter, Bischoff JOANNES von Châlons, der erste Ordens-Cantzler vom Toison-Orden, behauptete diese Prætension durch eine geschickte und wohlgesetzte Rede: Worauf der Herzog auch seine Prætension erhielte, daß ihm Anno 1433. der Rang und die Præcedenz zu Basel öffentlich zuerkannt und zugestanden wurde. Ja so gar auch ein und andern König weigerte man sich den Rang zu geben; als, dem König von Sicilien, der doch von Königlichen Hause und ein gebohrner Herzog von Anjou war. Wie dann, wann die Herzogin Isabella, des Herzog Philipps Gemahlin, eine gebohrne Königlich-Portugiesische Prinzeßin, und die Königin von Sicilien einander zu begegnen hatten, keine der andern weichen wolte: Wie solches unter andern, die noch in MSto. vorhan-

denen

denen Memoiren (b) und Nachrichten einer vornehmen Dame bezeugen; die, wann sie von diesen beyden vermählten Prinzeßinnen zu reden kommt, den artigen Schertz macht: **Daß sich noch keine von diesen beyden Fürstinnen, die Schnürbrust oder Schnürriemen mit neigen und bücken zersprenget und zerrissen.**

Und daß endlich die so kläglich- als hartnäckig und langwierige Spalt- und Trennung in der Kirche glücklich beygeleget und gehoben, auch alles wiederum vereinigt, und zum schuldigen Respect und Gehorsam für das eintzige Oberhaupt der Kirchen, Pabst Eugenius IV. wieder angewiesen und gebracht worden, das war ein höchst rühmlich Werck, (c) so wir ebenfalls niemand anders als unserm Herzog zuzuschreiben und zu dancken haben: Daß also nicht etwann nur ein und anderer von seinen nahen Anverwandten und guten Freunden, denen er alle Wohlthat und Freundschafft bewiese, sondern auch zu vörderst und vor allen andern selbst die allgemeine Mutter, die gantze Kirche, ihm den grösten Danck schuldig, und sein Andencken billig und von rechtswegen mit besonderer Erkänntlichkeit zu verehren verbunden ist.

Ja seinen Welt-bekannten Ruhm und grossen Nahmen hat er auch damit gecrönet und vollendet, daß er das ihm mehr als einmahl angebothene Kayserthum und Kayser-Crone nie angenommen, sondern solche (d) beständig, einmal wie das andere recusiret und abgeschlagen; wodurch gewiß sein Ruhm weit mehr gewachsen und gestiegen, als wann er solche angenommen hätte: Gestalten dieses, daß er diese allerhöchste Dignitæt und Würde meritiret und verdienet, ihm schon eben so rühmlich und preißwürdig ist, als wann er solche würcklich erlanget und besessen hätte.

(a) Vid. Petrus SANJULIANUS, de Origine Burgundiorum Cap. III.

(b) ELEONORA de *Pictavia* in Commentariis (Memoires) MSt.

(c) Conf. CONSTITUT. Ordinis Cap. V.

(d) FILATRIUS loco cit. nemlich in opere de Velleribus Jacobi & Gideonis. Es ist eben der Autor den CHIFLETIUS oben §. 2. in fine allegiret, der Bischoff GUILIELMUS FILATRIUS. Er war Bischoff zu Tournay oder Dornick, und der andere Ordens-Cantzler, der Anno 1473 gestorben. Der Frantzösische Titul ist: *la* TOISON d'or, *ordre de Chevalerie, ou sont les vertus de magnanimite & de justice appartenant à l'Etat de Noblesse, & ou sont contenus les Faits tant des Maisons de France, de Flandre & Bourgogne, que d'autres Rois & Princes: par* GUILLAUME (FILASTRE) *Evêque de Tournay, Abbé de S. Bertin, Chancelier du dit ordre, deux volumes in folio.* Paris 1517. & *à Troyes* 1530. In der Bibliotheca Scriptorum ordinis Aurei velleris wird seiner mit mehrern gedacht werden.

Vornehm-

Vornehmlich aber gehöret Georgius CASTELLANUS (de quo sequ. Cap. II. §. 1. not. †) und dessen vita PHILIPPI BONI hieher; Quem si audias, PHILIPPUS BONUS Imperii Germanici Diadema, *ter ipso regnante vacuum*, *terque sibi oblatum recusavit* sprevitque. vid. CHIFLETIUS *Jo. Jacobus*, vindiciis Hispan. fol. 27.

§. VI.

Biß er endlich, nachdem er seine Väterlichen Erb-Lande mit den Herzogthümern Braband, Limburg, Luxenburg, Namur, Hennegau, Holland, Seeland, &c. und andern Ländern mehr (a) vergrössert, und seinem Sohn einen trefflichen Schatz von den kostbarsten Juwelen und Edelgesteinen, von Gold- und silbernen Servis und Geschirre, nebst einer grossen Summa baaren Geldes gesammlet, (b) zu Brügg in Flandern, Anno 1467. den 15. Junii im HErrn sanfft und seelig verschiede; Und zwar in eben dem Hause, wo er zur Stifftung des Toison-Ordens den ersten Anfang gemacht.

Die Leiche wurde von dar nach Dijon, der Haupt-Stadt in dem Herzogthum Burgund gebracht, daselbst in der Ordens-Capelle zur Parade öffentlich ausgesetzt, und hernach im Carthäuser-Closter in der Vorstadt zu Dijon begraben; Wo Herzog Philipp vormahls zwey sehr prächtige, ja mehr als Königliche Epitaphia und Grabmahle aufgerichtet und erbauet hatte, wiewohl ihm selber noch biß dato kein dergleichen wohlverdientes, und ihm billig und vor andern gebührendes Denckmahl und Ehren-Gedächtniß aufgerichtet worden; Weil sein Printz und Successor Herzog Carl eben nicht gar zu lange, und kaum 10. Jahre regieret; Nach dessen Tod aber, wiewohl unbefugter weise, König Ludwig der XI. das Herzogthum Burgund mit Gewalt an sich gerissen.

Sein Hertz wurde, wie er selbst noch auf seinem Tod-Bette verordnet und befohlen, nebst einer grossen Summa Geldes zum Allmosen, nach Jerusalem gebracht, und daselbst als ein kostbar Pfand seiner Liebe, gegen seinen für ihn am Creutze gestorbenen Heyland und Erlöser, verwahret: Wie solches zu diesen Zeiten unter Königen und Fürsten, die den Heiligen, oder Creutzzug ins gelobte Land zwar gelobet und versprochen, ihr Gelübde aber bey Lebzeiten nicht erfüllet hatten, gewöhnlich und gebräuchlich war.

(a) Unde Noster supra: PHILIPPUS - - - *Belgici Conditor Imperii.*
(b) *OLIVARIUS MARCANUS* in Commentariis; oder vielmehr Oliverius, *OLIVIER DE LA MARCHE* in seinen *Memoires* in 4. De quo inferius plura.

Das

Das II. Capitel.

Von des Stiffters, Herzog Philipps, grossen Eifer und Meriten um die Kirche.

§. I.

Mein Vorsatz ist zwar keinesweges, daß ich hier einen Advocaten und Fürsprecher von diesem löblichen und unvergleichlichen Herrn und Fürsten abgeben will: Und noch viel weniger, daß ich seine Schlaf-losen Nächte, sein vielfältig- ja unablässiges Wünschen und Sorgen, sowohl vor sich besonders, als bey allen öffentlichen Conferenzen und Versammlungen, wo nur von dem in letzten Zügen liegenden Orientalischen und Griechischen Kayserthum, und von demselben billig auf das allerschleunigste zu leisten nöthigen Succurs und Hülfe, geredet und gehandelt wurde, ausführlich erzehlen und beschreiben, und der heutigen Welt allhier vor Augen legen will.

Zudem, so würde solches auch den Leser nur betrübt und traurig machen, wann es gleich noch so kurtz vorgetragen, und nur gantz schlecht und ungekünstelt beschrieben würde. Dahero übergehe solches hier billig mit Stilleschweigen, und will den ausführlichen Bericht davon bis in die **vollständige Historie** dieses Ordens, die mit nächsten erscheinen wird, verspahren. Doch will ich nur mit drey Worten, und zwar nicht mit meinen, sondern mit eines andern folgendes zur Nachricht anführen.

Georgius CASTELLANVS giebt (†) uns hier vor allen andern wohl den besten Bericht; und zwar von Sachen, die er nicht von andern nur gehöret, sondern selbst mit Augen gesehen, wiewol freylich der Stylus nicht eben gar zu schön und zierlich ist;

J'ay veu de Georgie
Et du haut Orient,
De Perse & d' Armenie
Diverses estranges gens;

Meme d' un infidele,
Transmettre au ROY CHARLON,
Pour lui donner querelle
Contre le Turc felon.
Le *HAUT DUC* de *BOURGOGNE*
Fort bien le recueillit;
Dont l' oeuvre assez temoigne,
Quel honneur il lui fit.
L' honneur fut si profonde,
Et de si hautain fait,
Que jusqu' au bout du monde
La memoire s' en fait.

Castellanus hat alles selbst mit seinen Augen gesehen, und bezeuget hier, daß der Ruhm und das Gerüchte weit und breit, biß an der Welt Ende erschollen sey.

(†) Ich weiß nicht, was *CASTELLANUS* gesündigt, noch wie es Chifletius hier versehen, oder das Buch samt dem eigentlichen Ort und Stelle behöriger massen anzuführen vergessen hat; da er sonst im allegiren fides und accurat ist, und überall die fontes, deren er sich bedienet, gantz aufrichtig anzeigt: Wird also der Autor hier mit wenigen zu suppliren seyn.

Georgius CASTELLANUS gehöret unter die berühmtesten und grössten Poëten, Oratores und Historicos seines Seculi. Er war ein Niederländischer Edelmann von Gent, hielt sich am Burgundischen Hof auf, zu den Zeiten Herzogs PHILIPPI BONI und CAROLI Audacis oder Bellicosi, und starb Anno 1475. BAYLE hat einen eigenen und besondern Artickul von ihm; Und seine Schrifften finden wir bey dem le Long in der Bibliotheque Historique de la France: Unter andern hat er auch das Leben Herzogs PHILIPPI BONI in Frantzösischen Versen beschrieben, titulo: „ *La Declaration de tous les hauts* „ *faits & glorieuses avantures du Duc* PHILIPPE de Bourgogne, *appellé le grand* „ *Lyon, par George* CHASTELAIN *son Judiciaire*, in folio. „ Und das ist das Buch, so unser Autor hier zu allegiren vergessen; wiewol solches noch nicht gedruckt ist, sondern nur in MSto noch verborgen liegt. Ce MS. est conservé dans la Bibliotheque de M. de la Mare, vid. pag. 13. de son Plan des Historiens de Bourgogne: le LONG p. 541. Zwey andere Historische Schrifften von ihm sind gedruckt; nemlich sein Vita Caroli Audacis, titulo: „ Le Chevalier deliberé, ou *la vie & la mort de* CHARLES *Duc de Bourgogne, qui tre-* „ *passa devant Nancy, en rimes Françoises: par* George CHASTELAIN, in 4to Paris, 1489. Und die Histoire du bon Chevalier, *Jaques* de LALAIN Frere & Compagnon de l' ordre de la Toison d' Or, & de tout ce qui s' est passé de son tems, jusqu'en 1460. sous PHILIPPE de Bourgogne & CHARLES

Comte

Comte d' Anjou par *George* CHASTELAIN Chevalier & Historiographe de ces deus Comtes, 4to *Antverp.* 1634. die Chiflerius ediret. Wobey zugleich obiter der error im gelehrten Lexico: Er lebte zu Anfang des 16ten *Seculi &c.* zu corrigiren seyn wird: dann Castellanus florirte circa med. Sec. XV. vel ann. 1460.

§. II.

Der andere Zeuge aber, dessen Worte gleich folgen werden, wird noch glaubwürdiger seyn; weil er alles, was er schreibet, ebenfalls nicht nur selbst mit angesehen, sondern auch noch über dieses zu allen dißfalls nur gehaltenen Conferentzen und Berathschlagungen gezogen worden, und solchen selbst mit beygewohnet. Es ist solches in der Ordnung der andere Ordens-Cantzler, *Guilielmus Filatrius*, Bischoff zu Dornick oder Tournay, dessen Worte (a) von Hertzog Philipp folgender massen lauten: „ Ponderemus, utrum in vera fide vixerit, nec ne, atque ante „ omnia Divinum officium intueamur singulis diebus in ejus aula ce- „ lebrari solitum: Devotiones deinde peregrinationum & eleëmosy- „ narum, quas diebus item singulis elargiri solitus erat, hoc ipsum „ abunde testantur. „ Wollen wir von seinem Christenthum und Glauben reden, und erwegen, ob er auch im wahren Glauben fromm und Christlich gelebet, so müssen wir zuförderst und vor allen Dingen auf die tägliche *Devotion* und Andacht, das hohe Amt und auf den ordentlichen Gottesdienst, wie er täglich an seinem Hof verrichtet und gehalten wurde, unsere Augen richten: Hernach so werden auch die häuffigen Andachten und heilige Wallfahrten, nebst den reichen Allmosen, die er den Armen täglich austheilen zu lassen gewohnet war, uns solches überflüßig und zur Genüge bezeugen. Verum clarius id probat, insigne illud quod exhibuit studium eidem Fidei tuendæ, præstitis auxiliis, quibus RHODUM insulam à Saracenorum invasione liberavit servavitque, misso e Flandria in Orientem exercitu. Noch weit klärer aber beweiset und bezeuget solches sein löblich und vortreflicher Fleiß und Eifer, die Religion und den Christlichen Glauben zu vertheidigen und zu beschützen, da er den Nothleidenden überall kräfftigen *Succurs*, Hülf und Beystand leistete, ja den Rhodiser-Rittern ein gantzes Heer aus Flandern biß in die Morgenländer zu Hülfe sendete, und die Insul *Rhodus* aus den Händen der Türcken noch errettete, und von der Belagerung befreyte. „ Hun-

„ garis item in Turcas auxilio fuit, armatis ad hoc triremibus, quæ
„ e *Slusano portu* solverunt, & ad usque mare majus profecta, hoc
„ ipsum quaqua patet, trajecere; Mox Danubium in ipsa Valachia,
„ quam Turcæ sub id tempus invaserant, ingressæ sunt; Quo in loco
„ nunquam antea visus fuerat Christianorum exercitus. Eventus
„ propemodum fidem superat; Quoniam Oceanum ingredi opus
„ erat, præternavigare Hispaniam, & inde Mediterraneo secundum
„ longitudinem emenso, Constantinopolim appellere. Neque id
„ solum, sed insuper adversus Bosphorum, (*Sancti Georgii Brachium*
„ vocant) superare; atque inde mare majus, Pontum videlicet
„ Euxinum ingredi (cujus mille milliarium circuitus est) & ex eo
„ Danubium trajicere, qui illic in ejusdem Valachiæ finibus sese in
„ mare exonerat. „ So hat er auch den Ungarn wider die Türcken redlich beygestanden, und zu dem Ende Schiffe und Galeeren *equippiret*, die aus dem Hafen zu *Sluys* abfuhren, und nahmen ihren *Cours* in die offenbahre See, durch den *Oceanum Atlanticum* und durch das grosse *mare Mediterraneum*; Und drungen durch, nachdem sie diese beyden grossen Meere *passiret* hatten, biß sie in die Donau kamen, und endlich in der Wallachey, die zur selben Zeit die Türcken feindlich angegriffen, glücklich anlangten, wo sonst noch niemahlen keine Christliche Armee war gesehen worden.

Ja man könte diese Sache samt dem gantzen Verlauff dieser merckwürdigen und grossen *Expedition* fast für unglaublich halten. Dann erstlich musten diese Schiffe sich auf das grosse weite Welt-Meer wagen, gantz Portugall und Spanien vorbey seegeln, von daraus ihre Fahrt der Länge nach über das grosse Mittelländische Meer weiter fortsetzen, und endlich bey Constantinopel anländen. Ja, das war noch nicht genug; sondern da mußten sie erst noch einmahl gerade über den *Bosphorum* an der vördern Seiten (die den Nahmen *S. Georgen*-Arm führet) seegeln, und hernach erst über den *Pontum Euxinum* oder das so genannte schwartze Meer schiffen, der alleine bey die 1000. Meilen in Umkreiß hat; und von daraus, da sie den zuruck geleget, mußten sie noch erst die Donau *passiren*, welche sich daselbst, nemlich in den äussersten Gräntzen der Wallachey, in das schwartze Meer ergiesset. „ Ec-
„ quis amabo Catholicum Principem hunc ad hosce sumtus ferendos
„ impulerat, præter Fidei Christianæ, in qua vixit, ardorem? Quæ

„ ex

„ ex illius pectore omnem maculam usque adeo absterſit, ut par ſit „ credere, eum Numen ipſum facie ad faciem intueri, & ab eo propter „ devota hæc obſequia remunerari. „ Und was oder wer, hat denn nun dieſen Catholiſchen Herrn und Fürſten zu dieſen allen wohl beredet und bewogen, daß er ſich ſo entſezlichen Aufwand und Koſten gemachet, ja gantz alleine getragen? Was ſonſten, und nichts anders, als nur einzig und allein ſeine groſſe Lieb und Eifer für die Kirche, und den Glauben, darinnen er gebohren und erzogen worden? Und dieſer wahre Chriſten-Glaube hat ſein Hertz und ſeine Seele von allen Sünden-Macken ſo gereiniget, daß wir gantz wohl glauben können, daß er ſchon das ſeelige Anſchauen GOttes ſeines HErrn, von Angeſicht zu Angeſicht, ſammt der für ſothane ſeine Andacht, Liebe und Eyfer verheiſſenen Belohnung, mit allen Heiligen und Engeln GOttes im Himmel, reichlich und in Uberfluß beſitzet und genieſſet.

So weit der Biſchoff und Ordens-Cantzler Wilhelmus *FILATRIUS*. Worzu ich nur noch dieſes beyſetze; Doch ſind es wiederum nicht meine, ſondern Königs *LADISLAI* von Ungarn und Böhmen (b) Worte: „ Præter EUGENIUM Papam IV. unum PHILIPPUM, Burgundiæ Ducem, afflictæ fortunæ onus non detrectaſſe; Quia nempe & ipſe coram adeſſe voluit, vovitque; Et in Helleſpontum uſque „ tranſitum Turcis fortiter prohibuit. „ Unter allen Fürſten, auſſer den Pabſt *EUGENIUM* den IV. war wohl der Hertzog *PHILIPP* von *BURGUND* noch der eintzige, der ſich der Nothleidenden und Bedrängten in ihrem Elend anzunehmen nicht geſcheuet, noch geweigert. Wie er dann nicht nur ihnen ſelbſt und in Perſon zu Hülfe zu kommen ſich feſte vorgeſetzet und gelobet hatte; ſondern auch mit ſeiner Flotte die Türcken auf- und zurück gehalten, und ihnen die Uberfahrt und den *Transport* zur See, biß in die Meer-Enge *Helleſpont* tapffer und unerſchrocken geſperret und verwehret.

(a) Es iſt dieſer Locus des Biſchoffs *Wilhelmi* aus eben dem Buch genommen, das der Autor bereits oben Cap. I. allegiret, vid. §. V. not. (d)

(b) In vita *SCANDERBEGI* Lib. II.

Das III. Capitel.

Die wahre Ursach und Veranlassung, wie und warum dieser Orden eigentlich errichtet und gestifftet worden; nebst dem eigentlichen und wahrhafften Ursprung des Nahmens und Benennung vom güldenen Vlüß.

§. I.

Eine ziemlich grob und schändliche Calumni und Lästerung ist es, die den Nahmen eines alten Weiber-Mährgens nicht einmahl verdienet, was der bekannte *Andreas* FAVINUS, (a) ein gar schlechter Held, oder vielmehr ein schlecht und kindischer Scribente, zu erst ersonnen und erdacht hat.

Hingegen ein anderer (b) gantz gut und glaubwürdiger Historicus ertheilet uns folgenden Bericht: „Cum diu super ea re multumque „cogitasset *PHILIPPUS*, huic ordini initium dedit *Brugis* Flandrorum „Anno (c) CIƆCCCCXXX. *Januarii decimo die*; quo ibi ISABELLÆ „Lusitanicæ, *JOHANNIS I.* Portugalliæ Regis filiæ matrimonio junctus est.„ **Endlich nahm Hertzog Philipp,** (so lautet die Nachricht dieses glaubwürdigen Historici,) **die Stifftung dieses Ordens würcklich vor, nachdem man lang und viel darüber** *deliberiret* **und gerathschlaget, und errichtete denselben** *Anno* **1430. am 10.** *Januarii*, **zu Brügg in Flandern; an eben diesem Tage, da das Beylager mit der Portugiesischen Prinzeßin** *ISABELLA*, **König** *Johannis I.* **von Portugall Tochter daselbst gehalten und vollzogen wurde.** Wie dann auch *Ludovicus AURELIUS* (d) in seinem Supplement oder Anhang und Fortsetzung der Annalium des Cardinal *BARONII* eben dieses bezeuget. Seine Worte sind: „Capta Rothomagi „puella Aurelianensis, quæ tum urbs Anglicarum partium erat, Anno sequenti M.CCCC.XXX. vel proximo, igne vitam finit, virilis „plus quam animi virgo; quo tempore VELLERIS AUREI ORDINEM *Philippus Burgundiæ* dux instituit; qui hodiernis temporibus „Hispanicæ Gentis, & qui ejus factionis sunt, *INSIGNE* ORNAMEN-

„TUM

„TUM est & PRÆMIUM.„ Die bekannte *la pucelle d' Orleans* ein Mädgen von mehr als männlichen Muth und *Courage*, die zu *Rouen*, welche Stadt zur selben Zeit es mit den Engländern hielte, war gefangen genommen worden, wurde im folgenden 1430. Jahre lebendig verbrannt. Um eben diese Zeit wurde auch der Ritter-Orden vom güldenen Vlüß von Herzog *Philipp* von Burgund aufgerichtet; welcher Orden noch heut zu Tage eine besondere Ehre und vortreffliche Belohnung ist, womit das Königlich-Spanische Hauß seine *Adhærenten* und Freunde zu *regali*ren und zu beehren pflegt.

(a) FAVINUS in Theatro Honoris: Das Buch ist Französisch zu Paris, tit. *Le Theatre d' Honneur & de Chevalerie*, ou L' Histoire des Ordres militaires des Princes, & leur Genealogie; de l' institution des Armes & Blasons, Roys, Heraulds, Duels justes, & Tournois, &c. &c. par *André* FAVIN. Paris cum figg. 2. Tomes in 4to 1620. gedruckt: Und ist rar, aber schlechte Waare. Es kan auch dieses wohl die Causa Raritatis seyn; Weil nun in mehr als 100. Jahren es kein Mensch wieder drucken mögen. Daß übrigens der Autor in der Kunst judiciös und ordentlich zu dencken wohl gar schlecht müsse bewandert gewesen seyn, bezeuget der ordentlich- und schöne Titul schon mehr als zur Genüge. Selon le Pere MENESTRIER Jesuite, page 81. de sa Bibl. curieuse: les ordres de Chevalerie ont eté fort mal traitez par *André FAVYN* &c. &c. v. le Long in der Bibliotheque Historique p. 890. num. 16119.

(b) Nemlich, *Pontus HEUTERUS* in Philippo Bono. Er war Probst zu Arnheim, starb 1611. und haben wir unter andern historischen Schrifften auch *Ponti HEUTERI* Rerum Burgundicarum Libros VI. die in 8. und fol. zwar besonders gedruckt worden; aber auch in dessen zusammen gedruckten Operibus zu finden seyn, die zu Löwen 1651. in Folio edirt worden.

(c) MCCCXXX. ist ein Druckfehler, und soll CIↃCCCCXXX. seyn. Stilo novo nemlich, alias CIↃCCCCXXIX. nach dem alten Flandrischen Calender Doch von dieser Differenz wird in der vollständigen Ordens-Geschichte ausführlicher gehandelt werden.

(d) Der Autor meinet die Epitomen *Annalium* Baronii &c. *Ludovicus AURELIUS*, Perusinus, war zu seiner Zeit ein berühmter Ictus, Theologus und guter Historicus zu *Perugia*, der Anno 1637. zu Rom gestorben: Dessen Epitome *Annalium* Baronii in fol. wurde zu Münster 1638. gedruckt, und wird estimiret: vid. plura, *Sagittarium* Introductione ad Historiam Ecclesiasticam; Und von dem *Autore*, und dessen Leben Ludovici *JACOBILLI* Bibliothecam Umbriæ 4to 1658.

§. II.

Besonders aber war die Absicht und der Hauptzweck Herzog Philipps,

lipps, der Kirche und der Christlichen Religion hierdurch zu rathen und zu helffen. Es bezeuget solches (a) der berühmte *OLIVARIUS MARCANUS*, ein Herr von vornehmen Stande, der an des Stiffters Herzog Philipps Hofe von Jugend auf erzogen, und von einer Dignitæt zur andern, endlich biß zur höchsten oder Ober-Hofmeister-Charge gelanget und gestiegen war. Ingleichen *Georgius CASTELLANUS* (b) in seinem Carmine und Helden-Gedichte, so er dem Herzog *Philippus* Bonus selbsten dediciret;

Mais n' est d' oubly le hault eslevement
De la TOISON, haulte & Divine EMPRISE,
Que pour confort, ayde & reparement
De *NOSTRE FOY*, en long proposement,
Tu as mis sus, divulgée & emprise,
Soubs autre *GRAND RELIGION* comprise,
Touchant HONNEUR, & publique equité,
Pour estre mieux envers DIEU acquitté.

Hiezu kommt noch das nicht übel gemachte Distichon (c) auf des Herzog Philipps Sarg:

Pour maintenir l' Eglise, qui est de DIEU MAISON,
J'ay mis sus le Noble Ordre, qu'on nomme La TOISON.

Die Nachricht aber von der zwar anfänglich von dem güldenen Blüß Jasonis hergenommenen, hernach aber von dem bethaueten Fell Gideonis entlehnten Nahmen und Benennung des Ordens, finden wir bey keinem Autore deutlicher und besser, als bey dem nur gedachten (d) Olivario Marcano, in seiner noch biß dato nie gedruckten ausführlichen Relation und Bericht-Schreiben an König Philipp den I. König von Castilien, und Urenckel Herzog Philipps, des ersten Stiffters dieses Ordens. Er war bereits 76. Jahr alt, da er dieses Schreiben aufsetzte; und sind seine Worte; „Æquum est, *inquit*, ut moneam te, cui fun„damento innixus PHILIPPUS Bonus, Dux Proavus tuus, fuerit, cum „Ordini Nobilis velleris Aurei initium dedit. Et primum quidem „*JASONIS* mythologiam (e) secutus est, quem ferunt peregre in „Colchidem, inde magnæ magnitudinis Arietem, cujus vellus & uni„versa facies aurea erat, ablatum migrasse.„ Hiernechst muß ich, Ew.

Ew. Majestät auch berichten, worauf Dero Ur-Groß-Vater, Hertzog Philippus Bonus eigentlich gesehen hat, wann er diesen Welt-berühmten Ritter-Orden, gleich bey der ersten Stifftung, den Nahmen des Ordens vom güldenen Vlüß beygeleget. Anfänglich zwar gieng sein Absehen wohl auf die bekannte Fabel vom *Jason* und *Jasonis* güldenen Vlüß; der mit seinen Cameraden, wie die Fabel lautet, die wichtige und weite Fahrt zur See, nach der Insul *Colchis* unternommen und gewaget, den grossen Widder, dessen Vlüß und Fell gantz gülden war, zu erobern und zu erbeuten.

Hierauf folgt eine ziemlich weitläufftige Erzehlung der Fabel selbst, daß einem fast die Gedult vergehen möchte, biß er endlich wieder in der Haupt-Sache dergestalt fortfähret: „At supervenit *Cancellarius Ordi-„nis*, quidam *Cabilonensis* in Burgundia *Episcopus*, nomine JOHANNES „GERMANUS, primæ notæ Clericus, & Orator insignis, qui eandem „sententiam & exemplar immutavit, & Auctor fuit (f) Historiæ Ge-„deonis, cujus in sacris Bibliis mentio, potius imitandæ.„ Es fügte sich aber, daß der Ordens-Cantzler, Nahmens *JOHANNES GERMANUS*, der zugleich Bischoff zu *Châlons* in Burgund, ein berühmter und vortrefflicher Redner, und einer von den vornehmsten *Prælaten* war, der bey Hof in besonders grossen Ansehen stunde, von den Fell Gideonis gedachte und dadurch veranlaßte, daß man die vorigen Gedancken änderte, das erste *Dessein* verliesse, und dafür die Biblische Geschichte von Gideon und von dem Fell Gideonis zum Modell und Beyspiel sich gefallen ließ.

(a) Lib. I. Cap. 15. loco jam supra citato Cap. I. §. VI. not. b.
(b) Ex MSto Codice. vid. supra not † §. I. Cap. II.
(c) *Guil. PARADINUS* in seinen *Annales de Bourgogne*, fol. 1546. à Lyon. Ein berühmter Historicus des XVI. Seculi, dem wir ausser dieser noch viel andere historische Schrifften zu dancken haben. Er war Decanus zu Beaujeu in Chalonnois. Mehr Nachricht von ihm und seinen Schrifften muß man bey dem Ludov. *JACOBO à S. Carolo*, de claris Scriptoribus Cabilonensibus, suchen.
(d) *Olivarius Marcanus* in Epist. MSta de *Apparatu* convivali in Comitiis ordinis.
(e) Vid. *Ovid.* Lib. VII. Metamorph.
(f) Buch der Richter Cap. VII. 37.

§. III.

Und das ist der wahre Verlauff und die eigentliche Beschaffenheit der gantzen Sache: Gestalten die Nachkommen diesen Vorschlag des ersten Ordens-Cantzlers, und Bischoffs Johannis Germani, nicht nur mit beyden Händen angenommen, sondern auch dabey eintzig und allein beständig geblieben sind. Ja, man hat für gut befunden, die bekannte reiche Tapezerey machen zu lassen, worauf diese Biblische Geschichte von Gideon sehr reich von Gold und Silber auf das künstlichste und kostbarste gewircket ist, die biß dato noch auf dem Königlichen Schloß zu Brüssel, unter andern kostbaren Meublen zu sehen ist.

Doch hatte dessentwegen der Hertzog Philipp eben auch nicht Unrecht, daß er sich anfänglich die Geschichte von Jason choisirt und auserseheu. Dann wer nur ein wenig in der Historie von Ritter-Orden bewandert ist, ja wer nur die Nahmen weiß von ein und andern von grossen Königen und Fürsten gestiffteten Orden, dem kan die Benennung dieses Ordens vom güldenen Vlüß keinesweges wunderlich noch seltsam vorkommen; Wann er von dem Schiffer-Orden in Sicilien, vom Elephanten-Orden in Dännemarck, vom Drachen-Orden in Ungarn, von der Narren-Gesellschafft im Clevischen, und andern dergleichen, nur ein Wort gehöret und gelesen hat: Wiewohl dieser letzte Orden, nemlich der Clevische, aus den grösten und den klügsten Köpffen von vornehmsten Adel und Stands-Personen bestunde.

Und endlich, wem solte doch wohl dieses auch so fremd und seltsam scheinen, daß Philippus die Gedancken und den Heldenmüthigen Vorsatz geheget, auch diejenigen Länder zu Christo und zu der wahren Kirche zu bekehren, wo vor diesem Jason das güldene Vlüß, wie die Poetische Fabel meldet, sieghafft soll erobert, und mit sich zurück gebracht haben, und wo, wie doch alle Historici einhellig versichern, der Heil. Apostel *ANDREAS* das Evangelium von Christo gelehret und geprediget? So müßten wir auch lachen, oder wenigstens doch mancher Unwissender und Ungelehrter, über das grosse und prächtige Banquet zu Ryssel, wo der Hertzog Philipp Anno 1443. öffentlich das solenne Gelübde gethan, daß er nächstens einen Heil. oder Creutz-Zug wider die Saracenen und Türcken vornehmen wolte; wiewohl hernach durch continuirliche Intriguen, List

List und Räncke des Frantzösischen Hofes auch dieses Gelübde gehindert und vernichtet wurde: weil dieses heilige und solenne, GOtt und der Mutter GOttes gethane Gelübde, über einem fremden Vogel oder Fasan, und auf oder bey dessen Nahmen abgeleget und geschworen wurde.

Und gleichwohl war dieses zur selben Zeit eine grosse und gar merckwürdige Cerimonie und Gebrauch. Gestalten dieser fremde Vogel den grossen Fluß Phasis auf der Insul Colchis andeutete, davon der Fasan den Nahmen hat; weil sie daselbst gar hauffig gefunden werden: Wie man dann auch glaubet, daß sie Jason und seine Gefährden (die Argonauten) von dar aus zu erst nach Griechenland mit gebracht.

Worzu noch dieses kommt, daß zu der Zeit, da Herzog Philipp dieses Gelübde thate, die an diesem grossen und berühmten Fluße wohnende Völcker, so der Heil. Apostel Andreas durch seine Predigt zu Christo bekehret, unter dem schweren Joch der Unglaubigen gar sehr gedruckt, ja fast unterdruckt lagen. Wie dann auch bey diesem Gastmahl sich ein masquirter Cavallier præsentirte; und zwar nicht etwa zur Lust oder zum Zeitvertreib, sondern in einer gar kläglich und armseeligen Gestalt, die Compassion und Mitleiden erwecken mußte. Es stellte nemlich diese Masque in der elenden und kläglichen Gestalt, die jämmerlich verheerte und zerstöhrte Christ-Catholische Kirche in Orient vor, um den Hof zum Mitleiden zu bewegen, und zu dem Heil. Zug desto mehr zu erwecken. Ich will, dieses alles desto mehr zu bekräfftigen, nur noch die (†) Worte beyfügen, deren sich diese traurige und betrübte Braut Christi an die Ordens-Ritter des güldenen Vlußes und andere vornehme Gäste bey der Gelegenheit mag bedienet haben:

Vous Chevaliers, qui portez la TOISON,
N'oubliez pas le tres - divin service.
Et vous aussi nez de bonne maison
Gentiles hommes, voici belle ochoison
Pour acquerir de lors le benefice.
Mon secours est pour jeusnes gens propice,
Les noms croistront, & l'ame enrichira
Du service, que chacun me fera.

(†) Vermuthlich sind diese Verse wieder aus dem obangeführten Carmine des Castellani genommen. Confer. supra Cap. II §. 1. not. †

Das IV. Capitel.

Herzogs PHILIPPI BONI Sinnbild; Die daraus zusammen gesetzte Ordens-Kette; Und das sogenannte Ordens-Kleinod und Ordens-Zeichen.

§. I.

Nun mußten die Ordens-Ritter auch nothwendig ein besonder Ordens-Zeichen haben, zum Unterschied von den andern, der Zeit gewöhnlichen Ritter-Orden und Gesellschafften; dahero bedachte Philippus seinen Orden auch mit einem gantz neuen und besondern Ordens-Kleinod. Es war aber solches, wie es in den Ordens-Statutis und Satzungen selbst genennet wird, Silex & igniarium, oder Feuerstein und Stahl zum Feuerschlagen, woraus auf allen Seiten die Feuer-Funcken häuffig springen und blitzen. Aus diesen beyden von puren Golde gegossenen Stücken solte die Ordens-Kette bestehen; woran zu unterst noch, über und auf der Brust, das güldene Blüß selbst hängt. Diß war die Ordens-Kette und das Ordens-Zeichen.

Die wahre Ursach aber und Veranlassung darzu, finden wir bey einem teutschen Autore: Es ist solcher (a) Wolfgangus LAZIUS; der berichtet uns, daß der Ursprung von Herzog Philipps Herrn Vater, dem Herzog JOANNE Intrepido, dem Unerschrockenen, und von dessen Türckischen Gefangenschafft in Ungarn herzuhohlen sey: Und zwar von der bekannten Prophezeyung eines berühmten Wahrsagers, Nahmens *Astolgandus*: „Fore ut olim ipse, vel ejus posterorum quispiam, *qui* „*ignem gestaret in pectore*, Saracenos vinceret, gentemque eorum dele„ret universam.„ Daß mit der Zeit der Herzog *Joannes*, oder doch einer von seinen *Descenden*ten und Nachkommen, der das Feuer auf der Brust tragen würde, die *Saracen*en oder Türcken überwinden und bezwingen, und dieselben endlich gar mit Stumpf und Stiel ausrotten und vertilgen solte.

Zum

Zum wenigsten war dieses Ordens-Kleinod ein klar und deutliches Merckmahl und Kennzeichen von seinem Eifer und Begierde, den Erb-Feind des Christen-Nahmens zu bekriegen und auszurotten. Wie dann auch ferner die dabey stehende Devise, *Autre n' auray*, aliud non habebo, ich will keinen andern Orden und Ordens-Zeichen haben, gantz deutlich anzeiget, was des Herzogs Sinn und Wunsch eigentlich gewesen sey: Nemlich, das denen Ordens-Gliedern so scharff eingebundene Gebot solte unverbrüchlich gehalten werden, das güldene Vlüß nie von sich zu legen, sondern beständig zu tragen und vor Augen zu haben. So offte sie nun solches an die Thebanische Königs-Tochter Helles (von welcher der Hellespont den Nahmen hat,) und ihren Bruder Philippus erinnern würde, solten sie zugleich auch an die schwehre Türckische Gefangenschafft gedencken, die sein Herr Vater, Herzog Johannes Intrepidus dort in jenen an dem Ponto Euxino, oder schwartzen Meer, nahe bey der Meer-Enge Hellespont, gelegenen und an das äusserste Ende von Ungarn gräntzenden Landen erlitten und ausgestanden: Dann diese Gefangenschafft und die Ehre des Christlichen Nahmens an dem Türcken zu rächen, hatte der Herzog Philipp sich gäntzlich, mit aller seiner Macht und Schätzen gewiedmet und verlobet.

Dahero dann (b) auch die Ordens-Ritter keinen andern Orden annehmen noch führen, ja ihre Ordens-Kette nicht einmahl nur einen eintzigen Tag ab und von sich legen durfften: Wiewohl hernach, was diesen letzten Punct betrifft, durch Kayser Carl des V. besondere Begnädigung eine kleine Veränderung getroffen worden; So daß die Ritter mit dieser Incommoditæt und Plage verschonet, und in Zukunfft die Ordens-Kette des Jahres nur ein und andermahl, bey gewissen Fest-Tagen und Solennitæten, zu tragen befohlen; sonst aber permittiret und erlaubet wurde, daß sie nur das güldene Vlüß an einem rothen seidenen oder güldenen Band auf der Brust tragen dürffen; So wie solches auch noch heut zu (c) Tage gewöhnlich und gebräuchlich ist.

(a) *LAZIUS*, in Commentariis in Genealogiam Austriacam Lib. I Cap. VIII. Er war Kayserlicher Rath, Bibliothecarius, Medicus und Historiographus bey Ferdinand. I. &c. &c.

(b) Vid. *CONSTITUTIONES ORD.* Cap. II.

(c) ibid. *ADDIT.* Cap. VIII.

§. II.

Wann nun die Ordens-Kette durch des Ritters Schuld und Versehen verlohren wird, so muß sich selbiger für sein eigen Geld eine neue schaffen; Wann sie aber, wie öffters zu geschehen pflegt, im Felde, oder im Treffen mit dem Feind oder sonst durch ein ander Unglück, ohne des Ritters Versehen und Verschulden, verlohren geht, so ist er für sein eigen Geld sich eine andere zu schaffen eben nicht gehalten: Wie wir von dem Böhmischen Obrist-Hof-Cantzler Baron Neuhauß wissen, und solches bey anderer Gelegenheit (a) umständlicher erzehlen werden. Dann, da dessen gantze Bagage auf der Donau verunglückte und mit dem Schiff zu Grunde, und also unter andern kostbaren Meublen und Sachen auch die Ordens-Kette mit verlohren gieng, so wurde nach seinem Tod auch weiter nichts, als nur noch ein und andere aus dem Strom wieder aufgefischte Fragmenta und Stucke davon, wieder überlieffert und zuruck gegeben.

Gestalten ein jeder Ritter gleich Anfangs bey Conferirung des Ordens dessen ausdrücklich (b) bedeutet wird, daß die Ordens-Kette gewöhnlicher massen, nach eines jeden Tod wieder zuruck gegeben wird, und werden müsse: Dann weil dieser Orden nur dem Vater und einem jeden Ritter nur zur Belohnung seiner eigenen Tugend und Verdienste ertheilet und gegeben wird, so muß das Ordens-Kleinod billig auch von den Kindern und Erben restituiret und zuruck gegeben werden. Gestalten dieser Orden auf die Kinder nicht vererbet wird; und offt schon viele Jahre nach des Vaters Tod verflossen sind, wann dem Sohn der Orden gantz von neuen conferiret und gegeben wird.

Es wird auch dieses Ordens-Zeichen zur Pracht und Zierde um Schild und Wappen der Ordens-Ritter, nach ihrem Tod gemahlet, zum Andencken und ewigen Gedächtniß dieser ihnen ertheilten Ehre und Würde: Doch geschicht dieses nur bey denen, die auf vorhergeschehene Wahl und Designation den Orden und die Ordens-Kette auch wircklich erhalten haben; sonst aber nicht. Wobey auch noch dieses was gantz besonderes ist, wann ein Ordens-Ritter, der nur erst gewählet oder designiret war (c) vor dem Feind im Treffen bleibt, daß ihm gleichwohl diese, ja in allen Stücken eben die Ehre, die ihm gebührte, wann er noch

am Leben wäre, bezeiget und gelassen wird; weil nemlich sein Ruhm mit ihm nicht stirbet, sondern auch nach seinem Tode lebet und bleibet: Wie ich umständlicher bey anderer Gelegenheit zeigen werde.

(a) Forte in majori opere vel Syntagmate, quod meditabatur *CHIFLETIUS*, pleniorem hujus Ordinis Historiam promiserat &c. vid. supra Cap. I. §. 1. n. 6.

(b) *CONSTITUTT.* cap. 39.

(c) Vid. *Acta Ordinis* & *Instit.* tit. de Excusationibus Tutor. in principio. Der Autor meynet sonderlich die letzten Worte in principio h. tit. ubi Imperator: „ *Et constat eos solos prodesse, qui in acie amittuntur.* Hi *enim, qui pro Repub.* „ *occiderunt, in perpetuum per gloriam vivere intelliguntur.* „

Das V. Capitel.

Die Confirmation des Ordens von dem Apostolischen Stuhl zu Rom: Ingleichen dessen grosser Ruhm und Ansehen in allen Ländern und Königreichen der gantzen Welt.

§. I.

Dem Pabst EUGENIO dem IVten hat dieser Welt-berühmte Orden die Confirmation und Bekräfftigung des Heil. Apostolischen Stuhls zu dancken: Dann dieser ist es, der die Ordens-Statuta und Gesetze, im 3ten Jahr seiner Päbstlichen Regierung anno 1433. ratihabiret und bekräfftiget, und alles, was noch etwa gut und dienlich seyn konte, hier und da suppliret und beygefüget hat. Eben dieses hat auch Pabst Leo der Xte anno 1516. gethan. Jene, nemlich die erste Confirmation des Pabsts EUGENII IV. beschreibet uns Georgius CASTELLANUS, in seiner dem Herzog Philipp, (den er Magnum Leonem, den grossen Löwen nennet,) zu Ehren verfertigten (a) Lob-Schrifft, folgender massen: „ Pour evader „ des Engles, & de leur Ordre, mit sus le sien propre, La TOISON

„ d'

„ d' OR: le fonda en HONNEUR, & en netteté de Chevalerie, &
„ en destruction de villains cas à ceux qui en seroyent: Le fit dedier
„ & confirmer par le Saint Pere *EUGENE:* le mit & monta jusques
„ ez Royales maisons & jusques ez grands Ducs & Comtes du sang de
„ France; & mesmes par les Allemagnes. „

Woraus erhellet, daß dieser neue Orden keine blosse Societæt und Gesellschafft, sondern ein heiliger Ritter-Orden, von ersten und höchsten Rang, gewesen sey. Heilig nennet ihn *Jacobus MEYERUS*, (b) weil er eintzig und alleine zum Dienst GOttes, und zur Beförderung des Christlichen Glaubens errichtet und gestifftet wurde. Er nennet ihn auch den höchsten Orden, das ist, einen der vornehmsten Ritter-Orden, von ersten und höchsten Rang. Die Fratres SAMMARTHANI nennen ihn (c) MAGNUM ORDINEM Domus Austriacæ, **den grossen Orden des Hauses Oesterreich.** Unsere Könige aber nennen ihn gleichfalls SACRUM, ANTIQUISSIMUM & NOBILISSIMUM, **heilig, uralt und den alleredelsten;** Theils, weil er von uralten Zeiten, und von seinem ersten Ursprung her, an statt der Ordens-Regel mit sehr gut und heilsamen Statuten und Ordens-Gesetzen vor andern nicht nur sehr wohl versehen uud verwahret ist; sondern weil er auch noch über dieses seine General-Capitul und Ordens-Versammlung hatte, worauf man sonderlich den Lebens-Wandel und die mores der Ordens-Ritter je mehr und mehr zu verbessern bemühet war: Theils aber auch, und zuvörderst, weil doch kein anderer militair- und Ritter-Orden in der Christenheit zu finden ist, der so viel Kayser und Könige unter seinen Ordens-Gliedern aufweisen und zehlen kan. Wie dann bey dem letztern Jubilæo XIX. Könige, und VII. grosse Kayser zu zehlen waren, ohne diejenigen Könige und Kayser zu rechnen, die selber Chefs, oder Herrn und Ober-Häupter des Ordens biß dahin gewesen.

Uber dieses alles aber, ist wohl so viel gantz gewiß und ausgemacht, daß unter allen Königlichen Orden der Catholischen Kirche wohl keiner sey, der diesen uralten Ritter-Orden die ancienneté disputiren oder strittig machen könnte: Gestalten die andern Königliche Ritter-Orden, die noch älter sind als der Orden des güldenen Vlüß, samt und sonders schon vorlängst expiriret und verloschen. Denn was den Ritter-Orden of the Garter, vom blauen Hosen-Band in England betrifft, der steht uns dißfalls gar nicht im Wege; weil dieser Orden vor mehr als 100. Jahren

ren in feindliche Hände gerathen, und von lauter Uncatholischen Königen und Fürsten biß anhero geführet und getragen worden.

(a) ex Cod. MSto.

(b) Jac. *MEYERUS* in seinen Annalibus, sive Historia Flandriæ, ann. 1458. 1468. und ann. 1461.

(c) SAMMARTHANI Fratres, in Gallia Christiana Lib. XIX. Cap. III.

§. II.

Kan sich also unser König dieses herrlichen und vortreflichen Ritter-Ordens, womit er Kayser, Könige, Fürsten und andere vornehme Stands-Personen in der gantzen Christenheit, die sich um ihn sowohl, als um sein Allerdurchlauchtigstes Haus besonders meritirt und verdient gemacht, beehret und belohnet, gar wohl mit gutem Fug und Recht rühmen: Und hat insonderheit, was die letztern betrifft, der hochberühmte Geheimde Rath und Præsident des Niederländischen Raths in Spanien Don *Inigos* de BRIZUELLA, Bischoff zu Segovien, die Sache sehr wohl exprimiret, wann er spricht: *Hispaniam suos quidem habere Magnates sed & Burgundiæ non deesse suos, Velleris nempe Aurei Equites sanguine & Heroicis virtutibus maximos.* Spanien habe zwar seine *Grandes* und hohen Adel; doch fehle es in denen Burgundischen Landen auch nicht daran: Dann diese hätten ja die *Toison*-Ritter, die wohl keinem Orden, weder an Geblüte, noch andern vornehmen *Qualitæ*ten und Helden-Tugenden, das geringste nach- und bevorgeben.

Der bekannte *SANDOVAL* hingegen, der das Leben Kayser Carl des V. beschrieben, und selbst von guten Adel war, ist der eintzige, der (a) die Antwort des Grafen von Benevento als ein besonderes bon mot rühmet. Der Graf war auf dem zu Barcellona gehaltenen General-Capitul zwar zum Ordens-Ritter erwählet worden: Er wolte aber den Orden anzunehmen fast verweigern, und führte unter andern diß zur Ursach an, daß man ja in Spanien noch ja so alte, und noch viel reich- und grössere Ordens- und Ehren-Zeichen hätte, als dieser Orden wäre, der nur auf fremdem Grund und Boden gezeuget und gewachsen. Nun will ich zwar nicht gerne eines andern Reputation und Ruhm zu nahe tre-

ten; Doch da es die Sache selbst so erfordert, so muß ich doch wenigstens nur so viel hier bemercken, daß dieser Autor mit seiner Erzehlung, ein vor allemahl diesem Herrn gar einen schlechten Dienst gethan; Wobey ich aber doch nur mit ein paar (b) Worten noch gedencken muß, wie und wodurch dann dieser Graf, noch vorhero, ehe er dergleichen harte Worte von sich hören ließ, sich offendirt und beleidigt befunden.

Es hatte sich nemlich Königs *PHILIPPI* I. Schwieger-Vatter *FERDINANDUS* Catholicus, der selbst auch ein Ordens-Ritter war, ein und andere von dem vornehmsten Adel in Spanien, doch nur für sich aufgezeichnet, die er bey dem allernächsten General-Capitul des Ordens zu recommendiren und in Vorschlag zu bringen gedachte: Und da geschahe es zufälliger Weise, daß die vota der Ordens-Glieder bey diesem Grafen nicht zusammen stimmten, sondern die Majora auf andere fielen, die gewiß auch von nicht geringen Adel waren, und ihm also vorgezogen wurden. Dahero dann der Graf wohl eben so viel Fug und Recht nicht übrig hatte, mit dergleichen seltsamen und harten Worten, wie Sandoval berichtet, heraus zu brechen, als ob ihm Leute von schlechten und geringen Adel vorgezogen worden.

Doch genug hievon für dißmal: Weil ich den wahren Verlauff der gantzen Sache, in der Ordens-Historie umständlich erzehlen, und alles mit Documenten und Urkunden belegen werde: Doch dürffte die Erzehlung wohl in vielen Stücken ein wenig anders lauten, als diese, nemlich des Sandoval seine relation.

(a) *SANDOVAL* vita CAROLI V. Lib. XXVI. §. 5.
(b) ex *Actis Ordinis*.

§. III.

Hierbey aber läßt es dieser, gegen alle Fremde ziemlich passionirte und gehäßige Autor nicht bewenden, sondern fähret ferner fort, und stellt gantz unnöthiger Weise, und wider alle Gesetze der Historie eine Vergleichung an, zwischen diesen Orden des Güldenen Vluß und den übrigen Ritter-Orden, die noch heut zu Tage in Spanien im Flor sind, deren Ordens-Ritter ein Creutz auf der Brust tragen. Allein es irret dieser sonst durch

durch seine Schrifften gar bekannte und berühmte Historicus gar sehr, und fehlet gewaltig. Versichert die Ritter des güldnen Vlüses werden sich ihres Ordens und ihrer Ordens-Gesetze niemahls schämen, auch niemand wegen seiner Einkünffte beneiden; da sie mit ihrem Geld und Gut ihrem König, Fürsten und der Kirche nur zu dienen gewohnet seyn; Da sie, ohne alle Hoffnung einiges Gewinnes, ihrer Mutter, der nothleidenden Kirche beystehen, und im übrigen sich von Hertzen freuen, wann andere Ritter-Orden in Spanien noch so reiche beneficia und Præbenden jährlich zu geniessen haben.

Ja, spricht *SANDOVAL*, indessen ist doch nicht zu läugnen, daß diese Spanischen Ritter die Mohren und Saracenen doch aus Spanien vertrieben. Ich begehre dieses auch nicht zu läugnen noch in Zweifel zu ziehen, daß die Ritter mit diesem Barbarischen Gesinde fast Jahr aus Jahr ein zu streiten und zu kämpfen gehabt; Und daß wir ihnen dafür unsterbliches Lob und immerwährenden Danck schuldig seyn: Gestalten dann das gantze übrige Europa für ein besonder Glück zu achten, daß es vor diesen wild- und groben Gästen sicher und unangetastet geblieben. Indessen aber legten doch die Ritter des güldenen Vlüßes ihre Hände auch nicht in den Schooß; sondern eileten, da ihr eigen Hauß nicht im Brand stunde, denenjenigen zu Hülfe, bey denen das Kriegs-Feuer Lichter-Loh brannte, ja die bereits die Flamme fast gäntzlich aufgefressen und verzehret hatte: So, daß auch, so lange diese Kriege gewähret, fast keiner in den Orden aufgenommen wurde, der nicht bereits etliche Feld-Züge in Spanien, wider die Mohren und Saracenen, oder in Liefland und Preusen wider die Tartarn, oder wider die Türcken im Orient gethan.

§. IV.

Nun aber wolte ich von Hertzen gerne schweigen, und den *SANDOVAL* weiter nicht widerlegen, wann nicht dasjenige, was (a) ferner folgt, bloß deßwegen, wann ich dazu stille schwiege, den Schein der Wahrheit kriegte. Doch ich wüßte nicht, warum ich ihm nicht antworten, und seine ungegründete Nachrichten nicht widerlegen solte, wann er vorgiebt, daß Kayser Carl der V. diesen Ritter-Orden wenig æstimiret, ja fast gantz und gar nicht geachtet. Ey, wann doch Sandoval aus seinem

nem Grabe wieder auffstehen, und den Kayser Carl den V. hören solte, da er der Welt gute Nacht gab, und sich in seine Eremitâge, oder in das Closter St. Justi retiriren und begeben wolte; vorhero aber seinen Sohn *PHILIPPUM*, den 25. Octobr. 1556. in der Königlichen Hof- und Schloß-Kirche zu Brüssel, mit den größten Solennitæten zum Chef und Ordens-Haupt erklärte: Da er offentlich, vor den Augen und in Gegenwart des gantzen Ordens, seine Ordens-Kette selbst von seinem Halse nahm, und solche, mit Vergiessung vieler Thränen, seinem Sohn mit eigener Hand um den Hals hienge. Wobey er sich folgender gewiß sehr merck- und denckwürdigen (zumahl weil solche vor diesem noch nie gehöret worden, auch vielleicht in Zukunfft wohl nie wieder gehöret werden dürfften,) Worte (b) bediente: „ Accipe, Fili mi, quem e „ collo meo detraho, Tibi præcipuum Aurei velleris Torquem, „ quem PHILIPPUS Dux Burgundiæ cognomine BONUS, Atavus „ Noster, MONIMENTUM FIDEI SACRÆ ROMANÆ ECCLE- „ SIÆ esse voluit; Et hujusce INSTITUTIONIS ac LEGUM E- „ JUS FAC SEMPER MEMINERIS. So nimm nun hin, mein „ Sohn, von meinen Händen, diesen dir vor allen andern zukommenden „ Ritter-Orden, den Orden des güldenen Vlüßes, samt dieser Ordens- „ Kette, die ich hiermit freywillig von meinem Halse nehme, und dir „ hiermit auf das feyerlichste übergebe und überantworte: Den unser „ Ur-Groß-Vatter Philippus, mit dem Zunahmen Bonus Herzog von „ Burgund, zum ewigen Gedächtnis seiner Liebe und Treue für die „ heilige Römisch-Catholische Kirche aufgerichtet und gestifftet. Ver- „ giß aber ja diese Stifftung, und deren gute Ordnung und Gesetze, nie „ und zu keinen Zeiten. „

Doch was würde Sandoval wohl hierzu sagen, und was will er hierauf antworten? Giebt es wohl noch in Spanien vornehmere Ritter-Orden, als der Orden vom güldenen Vlüß? Warrlich, des grossen Kaysers Caroli V. glorwürdigste Successores und Nachfolger, König *PHILIPP* der IIte und der IIIte waren beyde gantz anderer Meynung. Gestalten der erste, nemlich König Philipp der II. Anno 1587. bey der grossen Ordens-Versammlung der Ritter von *S. JAGO* (S. Jacob) in der berühmten Stadt Toledo, trug ausser dieser Ordens-Kette des ihm ehemahls von seinem Herrn Vater so hoch und theuer anbefohlnen Toison-Ordens, sonst keinen andern Orden. König *PHILIPP* der IIIte aber, (c) als ihm dieser Ritter-Orden umgehangen, und gegeben wurde, hatte schon

schon in seiner zarten Kindheit eine solche Lust und Freude daran, daß man ihn auch, wann er sich zur Ruhe legen, und seine Glieder durch den Schlaf wieder erquicken solte, nie dazu bringen konnte, dieses ihm so lieb und werthe Pfand und Kleinod unterdessen abzulegen.

So wird auch ferner, und noch über dieses des Königs Philippi II. Sinn und Meynung was in Zukunfft diesen Orden betraff, auch hieraus schon zur Genüge abzunehmen und zu schliessen seyn, daß er nemlich, als er die Niederlande samt und sonders seiner vielgeliebten Tochter, der Printzeßin Clara Isabella Eugenia übergabe und abtrate, sich dennoch dieses eintzige Kleinod für sich und seine Nachfolger auf dem Spanischen Thron als Könige von Spanien und Herzoge von Burgund, ausdrücklich reserviret und vorbehalten.

Daß ich also weiter kein Bedencken finde, nicht nur die besonders grosse Hochachtung, sondern auch die ungemeine Affection und Liebe, so die allergrößten Könige und Potentaten in der gantzen Christenheit für diesen Ritter-Orden geheeget und getragen, hiermit öffentlich zu rühmen und zu preisen. Wie dann auch nunmehro alle Läster- und Verkleinerung des Ordens vor sich selbst hinweg und zu Boden fällt; zumahlen, da wir auch noch über dieses wissen, wie gar verschiedene, für übermäßiger und allzu grosser Freude über die erhaltene gewünschte Post und gute Zeitung, daß sie auch mit diesem Ritter-Orden beehret und bedacht worden, ihren Geist plötzlich aufgegeben; Ja gar ein sonst incurables drey und dreyßig jähriges Fieber, durch diese unvermuthete Freuden-Post, bey einem Patienten gantz plötzlich und auf einmahl glücklich curiret und vertrieben worden: Wie ich solches alles bey anderer Gelegenheit behörig anzuführen, und umständlich zu erzehlen nicht vergessen werde.

(a) SANDOVAL loco citato.

(b) *Cuperus* in annalibus Brabant. MSt.

(c) Vid. Relatio MSta.

Das VI. Capitel.

Die allerhöchsten Ober-Häupter des Ordens, nemlich die Burgundischen Herzoge, und die Könige von Spanien, als Herzoge und rechtmäßige Erben von Burgund.

§. I.

Herzog *PHILIPP* von Burgund der IIIte dieses Nahmens, der wegen seiner Leutseligkeit und Güte *PHILIPPUS BONUS* heisset, hat diesen Orden, obgedachter massen errichtet und gestifftet; und zugleich (†) verordnet, daß seine Nachfolger, die Herzoge von Burgund, zwar nicht als Ordens-Meister, wie ein und andere schreiben, die in den Geschichten des Ordens so sehr eben nicht bewandert sind; sondern als Chefs und Ober-Häupter dem Orden vorstehen solten: Wie er dann auch diese Dignitæt biß Ann. 1467. und also biß an sein Ende selbst geführet. Dann er starb in diesem Jahre, und hinterließ nur einen Printzen, nemlich *Carolum* von der letztern Gemahlin *ISABELLA*, einer Portugiesischen Printzeßin.

(†) Vid. CONSTITUT. Ordinis Cap. I.

§. II.

CAROLUS, mit dem Zunahmen Bellicosus der streitbare, Herzog von Burgund und der gesammten Nieder-Lande, erhielte den Orden von seinem Herrn Vatter auf den Ordens-Tag zu Dijon (†) samt der Ordens-Kette, an eben dem Tage, an welchem er die heilige Tauffe empfienge. Gleichwie er nun die Welt, so zu reden im Harnisch, Wehr und Waffen erblickte, so verließ er solche hinwiederum auf gleiche Weise, in voller Rüstung, da er anno 1477. in der Schlacht bey Nancy blieb, und nur eine eintzige Tochter, die Printzeßin *MARIA*, als Erbin hinterließ.

Da

Da sich dann der Fall ereignete, davon der 65. Artickel handelt; Wie es nemlich, wann das Oberhaupt des Ordens ohne Männliche Erben abstürbe, soll gehalten werden? Zum wenigsten war man unter andern auch des Ordens halber wohl nicht gäntzlich ohne Sorge, als der König in Franckreich Ludwig der XI. die Burgundischen Erb-Lande angriff, und der rechtmässigen Erbin dieselben mit Gewalt wegnahm; Worüber sich diese, mit einem männlichen Muth begabte Printzeßin nicht wenig ärgerte, und sich an einen ansehnlichen und braven Herrn und Printzen, nemlich an den Ertz-Herzog *Maximilian* von Oesterreich, Kaysers Friderich des IV. Sohn, vermählete.

(†) Anno 1433. 5. Januarii, PARADINUS in Annalibus Ducum Burg. edit.

§. III.

Der Ertz-Herzog MAXIMILIANUS von Oesterreich, unter den Kaysern der I. dieses Nahmens, war also der dritte Herr und Oberhaupt des Toison-Ordens. Dann so bald er nur die obgedachte eintzige Erbin Herzog Carls, nemlich die Prinzeßin Mariam geheyrathet, that er alles (a) dasjenige, was dem höchsten Oberhaupt des Toison-Ordens zukommt und gebühret. Er schriebe einen Ordens-Tag aus, nach (b) Herzogenbusch; allwo die Ordens-Ritter sowohl als die Ordens-Beamten ihm als Oberhaupt von neuen huldigen und schweren mußten. Er suchte auch die seiner Gemahlin mit Gewalt entrissenen Burgundischen Erb-Lande wieder zu erobern, und führte deswegen mit Franckreich einen schweren Krieg: Biß endlich, nach verschiedenen wichtigen hin und wieder gehaltenen Schlachten, der Friede durch eine mit seiner Tochter *MARGARETHA*, und dem Dauphin *CAROLO*, seines Feindes, König Ludewigs des XI. Sohn, beschlossene Heyrath, zu Senlis (c) geschlossen wurde; und man sich beyderseits, wegen des Hertzogthum Burgunds dahin verglichen, die Sache via juris oder rechtlich mit einander auszumachen. Dem Orden aber hat er, sowohl vor sich, als zugleich mit seinem Sohn Philippo so lange vorgestanden, biß dieser seine Sachen selbsten zu versehen geschickt war, und nebst der Regierung seiner Lande zugleich auch das Regiment des Ordens über sich genommen.

(a) Videantur *ACTA ORDINIS*.

(b) Errare humanum est. Den ersten Ordens-Tag hat Maximilianus nicht zu Herzogen-

Herzogenbusch/ sondern zu Brugg in Flandern Anno 1478. gehalten; Welches in der Ordnung die XIII Ordens-Versammlung war, wo Maximilianus mit allen Solennitæten zum Ordens-Haupt inaugurirt wurde. Anno 1481. aber hielt er die XIV. Versammlung; Und diese wurde zu Herzogenbusch gehalten: Wie solches unanimi Historicorum consensu kan bewiesen werden. Videantur *OLIVIER de LA MARCHE*, *GUICCIARDINUS*, *HEUTERUS*, *GERARDUS de ROO* &c. ut rell. taceam.

(c) Vel *Atrebati* potius. *SYLVANECTUM*, *SENLIS*, ist die Haupt-Stadt der Grafschafft Senlis in der Isle de France gelegen. Sed hic rursus quandoque bonus dormitat Homerus: *Chifletius* certe hoc loco non est *CHIFLETIUS*; zum wenigsten hier in diesen Paragrapho. Dann der Friede zu Senlis wurde Anno 1493. geschlossen, und zwar nicht mit K. Ludwig dem XI. sondern mit König Carl dem VIII. mit dem Maximilianus I. wegen seiner verlohrnen Braut, der Anna Britannica, Krieg geführet: Aber dieser Friede wurde Anno 1482. zu Arras im Monath Decembr. geschlossen. Muß also billig dieser Irrthum des Autoris corrigiret werden.

§. IV.

PHILIPP der I. König in Castilien, und unter denen Burgundischen Herzogen der IV. dieses Nahmens, hatte die reiche Erbschafft von seiner Gemahlin Johanna, beyderseits Catholischen Majestäten Königs *FERDINANDI* Catholici, und der ISABELLÆ Prinzeßin Tochter, kaum angetretten, als er Anno 1506. zu Burgos in Castilien schon wieder den Weg aller Welt wandern mußte. Er verließ zwey Söhne, *CAROLUM* V. und FERDINANDUM I. die hernach alle beede zur Kayser-Würde gelanget sind.

§. V.

CAROLUS, Königs Philipp des ersten Sohn, unter den Königen in Spanien *CARL* der I. unter den Kaysern aber der V. und unter den Herzogen von Burgund *CARL* der II. wurde, als der älteste Printz des Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich, Chef und Oberhaupt des Ordens vom güldenen Vlüß, so bald er nur seine mannbaren Jahre erreichet. Er hatte, nach verschiedenen zu Madrit, Cambray und Crespy mit den Königen in Franckreich Francisco I. und Heinrich dem II. gepflogenen Tractaten und endlich getroffenen Vergleich, anfänglich gute Hoffnung, das Herzogthum Burgund wieder zu bekommen: Nachdem

sich

sich aber diese Hoffnung, weil von allen diesen nicht das geringste gehalten noch erfüllet wurde, wieder verlohre, so solte der gantze Streit erst via Juris untersuchet und ausgemacht werden. Doch behielte er unterdessen, vor sich und seine Nachkommen, Titul und Wappen eines Herzogs in Burgund; worauf insonderheit die Mit-Glieder des Ordens drungen; die auf dem Ordens-Tag zu Utrecht Anno 1541. zuvörderst dem Kayser anlagen, daß er ja durch Vergleich und Verträge seinem wohlgegründeten Recht auf das Herzogthum Burgund nichts præjudiciren noch vergeben, vielweniger seiner rechtmässigen Prætension renuntiren solte: Biß endlich dieser grosse Kayser, (†) obgedachter massen, sein Recht sowohl als den Orden selbst, seinem Sohn Philippo freywillig abtrate, und sich in Spanien retirirte.

(†) Vid. supra Cap. V.

§. VI.

Kayser Carl des V. Sohn PHILIPPUS Prudens, war unter den Königen in Spanien der II. und unter den Herzogen in Burgund der V. dieses Nahmens. Er hielte den letzten Ritter-Tag zu Gent, setzte seine Rechte auf das Herzogthum Burgund Anno 1559. in dem mit Franckreich zu Cambray getroffenen Frieden auf eben den Fuß, wie sie vor dem zu Madrit geschlossenen Frieden waren, und begab sich zuruck in Spanien. Als nun hernach in den Niederlanden die bekannten Unruhen entstunden, so daß allen Ansehen nach in diesen Landen wohl kein Ordens-Tag mehr gehalten werden konte; Gleichwohl aber ausser diesen sonst niemand gewehlet noch in den Orden aufgenommen werden kunte: Hat er Anno 1577. durch ein besonder Breve von Sr. Päbstlichen Heiligkeit Pabst GREGORIO dem XIII. die dazumahl vacanten Stellen der verstorbenen Ordens-Brüder, auch ohne General-Capitul, bloß durch seine Wahl und Designation zu ersetzen, die Freyheit erhalten: Und dieser Art zu wehlen bediente man sich nach diesem, biß auf die Zeiten Königs Philippi III. wie wir gleich davon mit mehrern gedencken wollen. Ubrigens behielte er den Titel als Herzog von Burgund und Ober-Haupt des Ritter-Ordens vom güldenen Vlüß, hat auch solchen Lebenslang biß an sein Ende beständig geführet und behalten; Auch, als er die Nieder-Lande sammt den Herzogthum Burgund dem Ertz-Herzog ALB-

RECHT von Oesterreich und dessen Gemahlin, der Prinzeßin CLARA ISABELLA als seiner Tochter, gäntzlich cedirte und abtrate: Wiewohl er ihnen den andern, und bißhero sowohl ihnen als allen Posteris und Nachkommen Kaysers MAXIMILIANI I. und seiner ersten Gemahlin MARIA, zukommenden gemeinschafftlichen Titel, Herzoge von Burgund sonst nie verweigert. Er starb im Jahr 1598.

§. VII.

PHILIPP der III. König von Spanien, und der VI. Herzog von Burgund dieses Nahmens, erhielte die Ordens-Kette noch als ein Kind aus den Händen seines Vaters, König PHILIPP des Klugen. Doch wolte sein Herr Vater nicht, daß ihm der sonst gewöhnliche Ordens-Eyd, daß er nemlich alle Ordens-Gesetze und Statuta treulich halten und erfüllen wolle, solte erlassen werden; sondern er wolte lieber selber für ihn gut sagen. Da nun zu seinen Zeiten die Hoffnung, wieder Ordens-Tage in den Niederlanden auszuschreiben, immer mehr und mehr abnahm, ja fast gäntzlich verschwand, so wolte dieser König, nicht, wie sein Herr Vater, mehr als einmahl, bey dem Apostolischen Stuhl zu Rom um dergleichen Freyheits-Briefe anhalten, sondern (†) würckte sich vom Pabst Paulo V. Anno 1606. ein für allemahl ein General-Breve aus, auf Lebenslang. Er starb Anno 1621.

(†) Ex Relatione MSta.

§. VIII.

PHILIPPUS IV. König von Spanien, auch (†) Ost- und West-Indien, und der VII. Herzog dieses Nahmens von Burgund, regieret und beschützet diesen Orden noch heut zu Tage mit besondern Glück. Er hält sehr scharff über die Ordens-Gesetze und Gebräuche: Und gleichwie er von wahren Stamm und Geblüte Herzogs *Philippi Boni* seinen Ursprung hat, so hat er auch alle einem grossen Fürsten und Christlichen Monarchen rühmliche Qualitæten, und wohlanständige Tugenden von ihm ererbet; So daß der gantze Orden diesem König Philipp dem Grossen, der den alten Ruhm und Pracht des Ordens biß anhero so treulich erhalten und beschützet hat, ja so sehr als dem ersten Stiffter desselben,

ben, Herzog Philipp dem Gütigen, der den ersten Grund dazu geleget, billig verbunden und verpflichtet ist.

(†) Ratione Portugalls nemlich ꝛc. ꝛc.

Das VII. Capitel.

Die solennen Ordens-Tage oder General-Capitul des Ordens: Was auf denselben vorgenommen und tractiret worden: Und wie die Ritter heut zu Tage gewählet werden?

§. I.

Des Ordens gröste Pracht und Zierde waren wohl die General-Versammlungen, oder wie sie sonst auch genennet werden, die General-Capitul. Und diese wurden (a) anfänglich alle Jahre, hernach alle 3. Jahre; endlich aber wegen Kriegs-Unruhen und anderer wichtigen Hindernisse, nur wann und so offt es dem Ober-Haupt des Ordens gefiele, ausgeschrieben und gehalten.

OLIVERIUS MARCANUS, (b) wann der in seinem Schreiben an Philippum I. König von Castilien davon zu reden kommt, nennet er die Ritter-Tage, die gröste *Magnificentz* und **Pracht von Ew. Majest. Königl. Hause;** Und bald darauf abermahlen: **Den prächtigsten Triumph von Ew. Majest. Königl. Hauß.** Und solches zwar nicht ohne Grund: Gestalten bey diesen Ordens-Tagen nicht nur der vornehmste Adel und die Vasallen aus allen Landen des Ordens-Herrn und Fürsten erschienen und zusammen kamen, sondern (c) auch sehr viele von weiten über Meer kommende vornehme Engländer, und von andern frembden Landen zu sehen waren.

Der Hof des Ordens-Herrn, der ohne diß keinem Königlichen Hof etwas nachgabe, zoge schon zu denen Zeiten, als der Orden noch keine Könige zu Herrn und Häuptern hatte, eine Menge Fremde an sich: Viele vornehme Herrn funden sich in Gesellschafft und Begleitung der Ordens-Ritter an dem Ort ein, wo das Ordens-Haupt mit seinen Ordens-Gliedern, in der prächtigsten und kostbarsten Kleidung, (d) (die sie täglich verändern musten) gantzer drey Tage nach einander, sammt den Officialen und Beamten des Ordens, dem GOttes-Dienst mit der grösten Pracht und Herrlichkeit beywohnten. Es kamen auch wenig von den fremden Cavalliern, die keine Mit-Glieder des Ordens waren, sich aber doch bey dem Ordens-Herrn wohl verdient und beliebt gemacht, leer von dar (e) wieder zurück, und nach Hause; Zum wenigsten wiederfuhr ihnen diese Ehre, daß sie in den Ritter-Stand erhoben, und von dem Herzog selbst mit dem Schwerdt zu Rittern geschlagen wurden.

(a) Vid. *ADDIT.* Constitutt. Cap. 2.
(b) In *Epist.* Msta. de apparatu convivali.
(c) MEYERUS l. c. ad Anno 1461.
(d) *CONSTITUTT.* Cap. 22.
(e) Ex *Actis* Ordinis.

§. II.

Was aber im Orden selbst auf diesen Ritter-Tagen vorgenommen wurde, das werden hauptsächlich dreyerley Sachen seyn.

Erstlich, wurden die Nahmen derjenigen Ordens-Brüder verlesen, die seit der letzten Ordens-Versammlung verschieden waren, und einem jeden sein gebührendes Lob beygeleget: Und war der erste, dem diese Ehre erwiesen wurde, ein vornehmer Flandrischer Baron, Nahmens *Robertus* Herr von und zu Masmina, der unter allen Ordens-Gliedern am ersten zu seinen Vätern versammlet wurde.

Hierauf folgte die Wahl, wobey (a) heimlich votiret wurde; Die Stimmen aber sammlete der Ordens-Cantzler: Doch wurde gleich publiciret, wer die meisten Stimmen hätte. Und endlich wurde die Correction oder die Censur und Besserung der Ordens-Brüder vorgenommen. Der Ritter, dessen Leben und Wandel man untersuchte,

mußte

mußte indessen abtretten; war er unsträfflich, so lobte ihn der Cantzler öffentlich, vor der gantzen Versammlung; Wurde er aber schuldig befunden, wann gleich sein Vergehen und Verbrechen klein und geringe war, so wurde ihm durch eben diesen hohen Ordens-Bedienten ein ernstlicher Verweiß öffentlich mitgetheilet; Dann dessen Worte wurden nicht für seine nur des Cantzlers Worte, sondern für den einhelligen Willen, Sinn und Meynung des gantzen Capitels erkannt.

Und dieses alles betraff den Orden und das Capitul. Hiernechst aber wurde auch der GOttes-Dienst, sowohl in der Vesper, als bey dem hohen Amt, diese drey Tage nacheinander mit solcher Magnificenz und Pracht, als nur immer möglich, oder auch nur zu begehren und zu erdencken war, auf das feyerlichste celebriret und gehalten.

Dergleichen solenne Ritter-Tage und General-Capitul nun sind überhaupt und in allen drey und zwantzig an der Zahl gehalten worden. Der allerletzte war derjenige Ordens-Tag, den König Philipp der II. Anno 1559. als er sich in Spanien zuruck begeben wolte (b) obgedachter massen zu Gent ausgeschrieben und gehalten. Nach diesem aber eignete er sich, Krafft der vom Pabst darüber ertheilten Concession und Erlaubniß die Ritter-Wahl eintzig und alleine zu; In der Meynung daß indessen, so lange kein General-Capitul und kein Ordens-Tag in den Niederlanden mehr zu halten möglich wäre, der Orden nicht besser conserviret noch erhalten werden könnte, als wann die Wahl sammt der gantzen Direction des Ordens nur von eines Händen dependirte. Wobey es dann auch hernach, unter König Philipp des II. III. und IV. Regierung beständig so geblieben, wie wir solches bereits oben gemeldet.

Der letzte unter allen Rittern, die auf den Ordens-Tagen oder General-Capituln von Anfang her gewehlet worden, war der Graf PETRUS ERNESTUS, ein Graf von Mannsfeld, ehemahliger General-Gouverneur und Stadthalter in den Niederlanden: Dann dieser hat die andern alle überlebet, und starb im hundert und dritten Jahre seines Alters, Anno 1604.

(a) Constitutt. Cap. 49. & 55.
(b) Supra Cap. VI.

Das VIII. Capitel.

Von Familien- und Geschlechts-Wappen der Ordens-Ritter, auf den Ordens-Tagen; sammt ein und anderer kurtzen Nachricht von dem sogenannten Königs-Buch.

§. I.

Bey den vorgedachten Ordens-Versammlungen war sonst gebräuchlich, daß ein jeder Ordens-Ritter sein Wappen, Schild und Helm mit den Helmdecken und allen Wappen-Zierrathen, an seinem Sitz oder Stuhl zum Andencken mahlen liesse; wie solches zu Brüßel, Antwerpen, Barcellona, zu Gent und andern Orten mehr, noch heut zu Tage zu sehen. Nachdem aber seit den Zeiten Kayser CARL des V. kein General-Capitel mehr gehalten wird, (wiewohl sie noch ausgeschrieben und gehalten werden könnten,) so werden nunmehro die Wappen der Ritter, denen der Orden conferiret wird, auf eben die Art und Weise, wie solche vor diesem in den Kirchen an die Stühle gemahlet wurden, in ein besonder Buch, oder in das sogenannte Königs-Buch gebracht; Wobey dann auch die Ordnung nach eines jeden Stand und Würde observiret und beobachtet wird.

Nach alter Gewohnheit und Gebrauch konte kein Schild mehr als nur einen Helm und Helm-Decke haben; wiewohl heut zu Tage bey dem Teutschen Adel und an ihren Wappen gantz das Gegentheil zu sehen ist. Doch, nachdeme König PHILIPP der II. Portugall mit denen übrigen Spanischen Königreichen vereiniget, so hat er selbsten 3. Helme, nemlich der vor diesem drey besondern alten Könige, und Königreiche von Castilien, Arragonien und Portugall, zu führen angefangen: Und von der Zeit an hat man auch dem übrigen vornehmen Adel zwey Helme und eben so viel Helm-Decken in ihren Familien und Geschlechts-Wappen zu führen verstattet. Doch nur zwey Helme, und zwar nicht gerade,

de, sondern schräg liegend oder einander gegen über lehnend, so daß in der Mitte kein gerade und aufrecht stehender Helm zu sehen ist: Dann dieses gehört für Vasallen gantz und gar nicht, sondern kommt mit der Positur der Cronen und Cronhauben der alten Monarchen überein, die nur den Königen zustehet, nemlich daß die Crone gerade stehen muß, wie (†) *SENECA* schon zu seinen Zeiten meldet: Welche Meynung des grossen Philosophen von Corduba auch *SVIDAS* fast mit eben diesen Worten confirmiret und bekräfftigt. Wie dann eben dieser König *PHILIPP* der II. als ein dieser Sachen und Gebräuche ungemein kundig und erfahrner Herr, als er selbsten sahe, daß sich ein vornehmer Herr und Burger zu Madrit in loco publico dißfalls vergangen hatte, ihn auf der Stelle hohlen ließ, und recht ernstlich andeutete, diesen groben Fehler sogleich zu corrigiren und zu ändern, damit die Unordnung nicht weiter um sich greiffen, und der Unfug überhand nehmen möchte.

(†) SENECA de Benef. Lib. VI. Cap. 31.

Das IX. Capitel.

Die Zahl der Ordens-Ritter und Ordens-Beamten. Bey der Wahl wird alles gar genau und scharff untersucht.

§. I.

Der Stiffter des Ordens, Herzog Philipp befande nicht für gut, einen jeden, der sonst dazu fähig oder tüchtig wäre, zu dieser Ehre zu lassen, und den Orden durch die Menge gemein und nur verächtlich zu machen; sondern hielte für besser, den Orden nur wenigen mitzutheilen. Dahero war die gesetzte Zahl der Ritter bey dem ersten Ordens-Tag mehr nicht als XXIV. (†) biß endlich auf dem dritten Ordens-Tag zu Dijon diese Anzahl noch mit sechsen vermehret wurde, so daß der Ritter, exclusive des Herzogs, mehr nicht als dreyßig seyn durfften. Und bey dieser Anzahl blieb es

auch

auch so lange, biß die Nachkommen König Philipps des I. die Gräntzen ihrer Groß-Vätterlichen Lande weiter ausbreiteten, und ihre Erb-Lande, nach dem allweisen Rath und Willen GOttes, mit dem Mayländischen Herzogthum, der Neapolitanischen und Sicilianischen Crone, und mit den vielen Spanischen Königreichen um ein grosses vermehret wurden. Dann da war es billig und nöthig, daß man auch die Grandes und Magnaten eines so grossen und weitläufftigen Staats und Reichs mit dieser hohen Dignitæt und Ordens-Würde des güldenen Vlüß zu beehren bedacht war. Dahero Kayser CARL der V. als der erste, der die nurgedachten vielen Länder und Königreiche alleine zu beherrschen das Glück gehabt, mit Pabsts Leo des X. Consens und Erlaubniß Anno 1516. die vorhin gesetzte Zahl der Ordens-Ritter, (††) von dreyßig noch mit zwantzig vermehret; **wiewohlen er solches**, wie des Pabsts eigene Worte lauten, **vielleicht aus ordentlicher Macht und Gewalt auch** hätte thun können.

Und bey dieser Veränderung ist es auch biß auf den heutigen Tag beständig geblieben; ausser daß es nur ein eintzigmal geschehen ist, daß vor 20. Jahren die Wahl gleichsam anticipiret, und noch sieben Ordens-Ritter über die gesetzte Zahl gewählet wurden; Zu der Zeit nemlich, da von einer neuen Vermehrung und Verstärckung des Ordens deliberiret wurde. Jedoch man hat hernach, auf gutachten der übrigen damahls in den Niederlanden sich befindenden Ordens-Ritter, als ob es zu des Ordens Avantage, Ehr und Reputation gereichte, dergleichen biß anhero gepflogenen Deliberationes und Berathschlagungen von Vermehrung der einmahl gesetzten Zahl der Ordens-Ritter über funffzig, wieder abzubrechen und zu unterlassen, für gut und besser befunden.

(†) Doch exclusive des Herzogs.
(††) Vid. Addit. Constitut. Cap. VII.

§. II.

Und dieses mag für dißmal von der gesetzten Zahl der Ordens-Ritter genug seyn. Nun muß ich auch von der Wahl selbst noch ein und anders gedencken; wobey sowohl auf die Naissance, Geburt und Geschlecht der Candidaten und Competenten, als auch auf ihre gute Aufführung und Meriten hauptsächlich reflectiret und gesehen wird. Der

erste

erste Fundator und Stiffter dieses Ordens war selbst von Königlichem Stamm und Geblüte, und wußte mehr als zu wohl, daß der Geschlechts-Adel gleichsam die allgemeine Haupt-Quelle aller Tugenden und guten Qualitäten seyn müsse; Dahero hat er die Verordnung (a) gemacht, **daß seine Ordens-Brüder, was ihren Adel, Schild und Wappen betrifft**, von reinen unbefleckten Adel seyn sollten: Zu dem Ende auch denen Herolden und sogenannten Wappen-Königen ernstlich anbefohlen, dergleichen alte Adeliche Häuser und Geschlechte von Herren und Freyherren-Stand in allen seinen Burgundischen und Niederländischen Landen und Provinzien fleißig aufzuschreiben, und eine accurate Specification und Register darüber zu halten.

Damit wir aber wissen, wie die Worte der vorbesagten Constitution und Verordnung recht zu verstehen seyn, so lehret uns solches (b) der schon offt allegirte *OLIVERIUS MARCANUS* gantz deutlich in den folgenden Worten: **Derjenige sey Adelich von Geschlecht, Schild und Wappen zu nennen, dessen Geschlechts-Nahmen mit dem Schild und Wappen, so er führet, völlig überein kommt; Und der von solchen Stamm und Geschlecht entsprossen ist, dem sowohl der Nahme, den er führet, als das Wappen, eigenthümlich zugehöret und zukommt.** Da nun aber (c) dergleichen Zunahmen in vorigen und uralten Zeiten gemeiniglich von denen Ländern und Herrschafften genommen, und diejenigen, die solchen vorstunden, davon benennet wurden; Und diese, nemlich die Länder und Herrschafften erst von Kayser *CONRADS* Zeiten erblich geworden; Dieser uralte Gebrauch aber, nemlich, ihren erblichen Geschlechts-Nahmen von den Ländern und Herrschafften anzunehmen und zu führen, bereits vor mehr als 300. Jahren wieder abgekommen: So erhellet hieraus gar deutlich, daß der Adel der Ordens-Ritter uralt seyn, und so zu reden alle Documenta und Urkunden, die wir haben, an Alter übertreffen müsse. Gleichwie etwann kleine Gräben und Bäche ihren Ursprung gantz leicht verrathen, und ihre Quelle bald zeigen: Da es hingegen grossen Ströhmen und Flüssen zu nicht geringen Ruhm und Ehre dienet, wann sie denjenigen, der ihre Quelle und ihren Ursprung auffsuchen und entdecken will, durch ihren weiten Lauff, durch viele Umwege, und ihre fast unzehlbare Krümmen und Umschweiffe so lang aufhalten und ermüden können, biß endlich manchem curieusen Nachforscher die Lust vergehet, daß er endlich ablassen und aufhören muß.

Muß also ein Ordens-Ritter ohne Vorwurff und ohne Tadel seyn, sowohl was seinen Adel und Geschlecht betrifft, als auch vor sich und seine Person. Ist sein Adel und Geburt nicht rein und ohne Mackel, so wird an ihn bey der Wahl nicht einmahl gedacht: Betrifft aber der Vorwurff nur ihn und seine Person, so wird noch heut zu Tage fast eben so scharff mit Ihm verfahren, als (d) ehemals gleich in den ersten Jahren des Ordens, mit *LUDWIG* von Châlons geschahe; Bloß dessentwegen, daß er nach erlittener ziemlichen Niederlage der Seinigen, bey noch fliegender Fahne, zur Retirade und zum Abzug blasen ließ; Ob er sich gleich nicht geringen Ruhm dabey erworben, daß er so gar in voller Rüstung und geharnischt durch den schnellen und starcken Rhône-Strom zu setzen sich gewaget.

(a) *CONSTITUT.* Cap. I.

(b) OLIVERIUS de MARIA Libro MSto de arte Heraldica.

(c) *Constit.* Feudal. Lib. I. tit. I.

(d) Vid. ACTA ORDINIS. Et du Chêsne in Histor. Burgund. Lib. IV. Cap. 63. & Lib. II. §. 35.

§. III.

Hierbey wird nun Sandoval (†) nicht unbillig einer ziemlichen Leichtsinnigkeit zu beschuldigen seyn; Weil er sich zu schreiben nicht gescheuet, als ob auf dem zu Brüßel Anno 1516. gehaltenen Ordens-Tage just das Gegentheil geschehen sey: „Velleris Torquem datum abjectæ stirpis viris, qui nec merita nec opes habebant; Id ita volente *Guilielmo CROYO Chevræ Domino*, qui apud Carolum Regem gratia pollebat.„ Man habe allda den Orden des güldenen Vliß Leuten von gar schlechter und geringer Ankunfft und Geschlechte conferirt, die weder Vermögen noch *Meriten* hatten: Und zwar bloß deßwegen, weil es dem *Wilhelmo Duc de CROY* und Herrn von *Chievre* so beliebte, der bey dem König Carl vor andern in besonders grossen Gnaden stunde.

Dann man darff ja nur das Verzeichnis der auf diesen General-Capitel neugewählten Ordens-Ritter aufschlagen, so wie es Sandoval an einem andern Ort selbst mit eingeruckt hat, und solches nur ein wenig genau durchgehen, so wird der Augenschein sattsam bezeugen, daß sein

Vorge-

Vorgeben Grund-falsch und unrichtig sey. Zudem ist auch nicht glaublich, daß der Duc de CROY, ob er gleich bey dem jungen König Carl viel gegolten, alle Stimmen der Ordens-Glieder so in seinen Händen soll gehabt haben, daß die Wahl just nur auf diejenigen gefallen wäre, die er sich dazu ausersehen und bestimmet hatte. Doch so geht es gemeiniglich allen Mignons und Favoriten der Könige und Fürsten, nemlich daß sie von andern Hof-Leuten in Discursen, und von den Gelehrten in Schrifften durchgezogen werden.

Endlich, so hat der Orden auch noch vier Officiales und Ordens-Beamte. Einen Cantzler, mit dem der König alle Sachen die den Orden betreffen tractiret und berathschlaget, und der deßwegen beständig an dem Königlichen Hofe seyn muß. Einen Ordens-Schatzmeister, der sich zu Brüßel in den Niederlanden aufhält, und die Ordens-Ketten, Kleider, Documenta, Schrifften und Bücher in seiner Verwahrung hat. Den Ordens-*Secretaire*, der die Patente und Ordens-Briefe expediret und verfertigt: Und endlich den Ordens-Herold oder Wappen-König, der als Ober-Herold, dem die übrigen Wappen-Könige subordiniret sind, das güldene Vlüß genennet, und zu Gesandtschafften des Ordens gebrauchet wird.

(†) *SANDOVAL*, Vida del Emp. *CAR.* V. Lib. XXVI. §. 5.

Das X. Capitel.

Der Habit und Kleidung, sowohl der Ordens-Ritter, als der Ordens-Beamten.

§. I.

Die Ordens-Ritter, die zwar sonst in ihrer gewöhnlichen kurtzen Kleidung und Ritterlichen Rüstung erscheinen, tragen zu gewiesen Zeiten doch auch lange Röcke und Talare, wie ihnen Herzog CAROLUS Audax an dem Fest und Gedächtniß-Tag

des Heil. Apostels Andreas, und zwar den ersten Tag vorgeschrieben und befohlen; wovon wir bald ein mehrers gedencken wollen. Es sind solches kostbare Talare und Königliche Mäntel, welche diesem ohne diß hohen und berühmten Orden die größte Magnificenz und Pracht geben, so offt sie angeleget und getragen werden. Weil aber solche nach und nach, immer kostbarer und prächtiger geworden, so muß ich die verschiedenen Veränderungen, die damit vorgegangen seyn, noch kürtzlich anführen.

Erstlich trugen sie, nach des Stiffters Hertzog Philipps Verordnung einen runden Hut, oder vielmehr eine runde Kappe, die den Halß und die Schultern bedeckte, und einen weiten Ober-Rock und langen Talar; und zwar beydes nur von Wolle, doch von Scharlach-rothen Tuch, und mit allerhand kleinen kostbaren und zarten Rauchwerck aufgeschlagen und gefüttert. Auswendig hatte dieser Talar einen breiten Saum, worauf des Hertzogs Sinnbild, nemlich Feuer-Stahl und Feuersteine wechsels-weise, mit heraus-springenden und blitzenden Feuer-Funcken, mit Gold gestickt seyn mußten; samt der obgedachten Devise des Hertzogs: AUTRE N' AURAY, Lateinisch, NON HABEBO ALIUD, ich will kein anderes. Er wolle nemlich sich kein ander Sinnbild noch Ordens-Zeichen wählen; Er wünsche und verlange auch nichts anders, als nur diß eintzige, daß er durch seinen Degen und gerechte Waffen nach Ruhm und Ehre sich auf das feurigste und eyfferigste bemühen und bestreben wolte. Des andern Tages aber, da der Verstorbenen Gedächtniß begangen, und für die verstorbenen Ordens-Glieder, Seel-Messen gehalten wurden, durfften sie nicht in der ersten Farbe erscheinen; sie trugen wohl eben den Ordens-Habit, aber von schwartzen Tuch; so mußte auch der gestickte Saum und die Bordirung weg bleiben.

(†) CONSTITUTT. ORD. Cap. XXV.

§. II.

Sein Sohn aber Hertzog Carl hat nach der Zeit alles was von Wolle oder Tuch war, gäntzlich abgeschafft, und die Verordnung (†) gemacht, daß hinführo an dem ersten Tag des Ordens-Festes oder am S. Andreas-Tage, statt der vorigen Kleidung von Scharlach-rothen

Tuch,

Tuch, sie in Zukunfft Kappen und Talar von Purpur-rothen Sammet, und mit weisen Taffet aufgeschlagen und gefüttert, mit dem breiten Saum wie vorhin eingefaßt, tragen solten, worauf des Ordens-Sinnbild, nemlich Funcken- und Feuer-spritzender Stahl und Feuer-Steine wie vorhin mit Gold gestickt zu sehen. Dann es war dieses mehr des Ordens, als des Herzogs Philipps Sinnbild; woran er also weiter nichts als nur die eintzige Beyschrifft: *AUTRE N'AURAY*, veränderte, und statt derselben sein eigenes Symbolum: *JE L'AY EMPRIS, ILLUD SUSCEPI*, ich habe solches schon gethan, oder vorgenommen, sticken liesse: Welcher Wahlspruch zwar schwehr und wichtig, doch des Herzogs Humeur und Sinn gantz gemäß und vollkommen gleich war.

Und weil sein Herr Vater, Herzog Philipp der andern Kleider und Leib-Röcke halber nichts verordnet hatte; Und ein jeder solche, von Zeuch und Farbe Blau und Bunt, nach gefallen truge, so hat Herzog *CARL* hinführo solche auch von Purpur-rothen Sammet zu tragen verordnet. Den andern Tag aber, der zum Gedächtniß der Verstorbenen gefeyert wird, hat er an dem vormahligen Ordens-Habit nicht das geringste verändert.

Der dritte Tag, womit sich das 3. tägige Ordens- und Gedächtniß-Fest des Heil. Andreas endigt und beschlossen wird, wurde der Heil. und Hochgebenedeyeten Mutter GOttes Maria zu Ehren gefeyert; die der Herzog jederzeit vor allen andern mit besondern Eyffer veneriret und verehret, und Sie diesen Tag in specie um Schutz und Hülffe anzuruffen, auch ihr zu Ehren an diesem Tage insonderheit einen besondern Ordens-Habit zu tragen verordnet hatte. Sie musten nemlich am dritten Tage den Purpur-rothen Leib-Rock und Talar ablegen, und eine andere Kleidung, von weissen Damast tragen.

Endlich aber, nahm auch Philippus der II. König von Spanien mit der bißhero am andern Tage gewöhnlich gewesenen Kleidung eine neue Veränderung vor, und verordnete daß auch der schwartze Ordens-Habit von Tuch hinführo schwartzer Sammet seyn solte; Wie solches zum erstenmal Anno 1559. auf dem Ordens-Tag zu Gent geschehen ist.

Seit dem aber diese Ritter-Tage aufgehöret haben, so ist auch der alte Gebrauch des Ordens-Habits ziemlich lange unterlassen worden;

so daß solcher gar selten, und nur, wann ein neuer König gewählet wurde, zum Vorschein kam, wann dem König die Ordens-Kette samt der Ordens-Kleidung überbracht wurde: Oder, wann etwa sonst ein neuer Ordens-Ritter solenniter investiret und in den Orden aufgenommen wurde. So ward es Anno 1609. auch zu Rom gehalten, als der Spanische Gesandte, der Marquis von Villena und *DUC D' ESCALONA*, dem Martio Colonna *Duc de ZAGAROLA* im Nahmen seines Königs die Ordens-Kette umhienge.

Doch hat es dem heut zu Tage glorwürdigst regierenden Oberhaupt, dem großmächtigsten König Philippo IV. in Spanien gefallen, den Ordens-Habit in den Niederlanden von neuen wieder vorzusuchen; und deßwegen an seine Tante die Infantin Isabella Anno 1631. rescribiret und geschrieben, daß zu Brüßel am S. Andreas-Feste, die Ordens-Glieder samt den 4. Ordens-Beamten jährlich wiederum im Ordens-Habit erscheinen solten: Wie solches auch seit der Zeit bey diesem Fest, und so offt ein neuer Ordens-Ritter investiret und eingekleidet wird, auf das fleißigste beobachtet worden.

(†) Vid. *ADDIT. Constitutt.* Artic. III.

Das XI. Capitel.

Die Ordens-Statuten und Privilegia der Ordens-Ritter und der 4. Ordens-Beamten.

§. I.

Es hat Herzog Philipp der Gütige, fast ein Jahr nach Errichtung des Ordens, zu L'isle in Flandern, die in LXVI. Artickel abgetheilte Ordens-Gesetze und Statuta, und zwar so klug und weißlich verfasset, daß hernach König Ludwig der XI. nachdem er durch Hülff und Beystand unsers Herzogs wieder zu der von seinem Vater rechtmäßig ererbten Crone gelanget, als er dem Ertz-

Ertz-Engel Michael zu Ehren den Ritter-Orden S. Michaëlis in Franckreich aufrichtete, solche von Wort zu Wort behalten hat. Nach diesen hat sowohl der Herzog Philipp, als auch dessen Successores und Nachfolger, CAROLUS Audax, *PHILIPPUS* I. oder Pulcher, CAROLUS V. und *PHILIPPUS* Prudens, oder König Philipp der II. ein jeder noch mehr Additiones und neue Zusätze publiciret, die von eben der Autoritæt und Gültigkeit, wie die Constitutiones und Statuta selber sind.

Und diese Constitutiones, wurden Anfangs Französisch, oder wann sich jemand an dem Nahmen ärgert, in seiner, nemlich des Herzogs Sprache, Burgundisch verfasset und geschrieben; wie sich dann auch nach diesen Zeiten noch ein und andere Fürsten, die über ihre alte Gebräuche und Auctoritæt mehr als andere hielten, derselben in den Niederlanden biß auf unsere Zeiten zum öfftern bedienet: So daß Herzog *ALBERTUS* Pius, da ihm der Orden von Ihro Catholischen Majestät König Philipp dem III. zu Valentia conferiret wurde, und auch nach diesem in den Niederlanden, in allen Sachen und Fällen, die nur diesen Orden betraffen, nie keine andere als die Burgundische Sprache, gebraucht wissen wolte.

Doch war es so nöthig als nützlich, daß sie auch Lateinisch übersetzt wurden: Und war der vormahlige Probst zu Harlebec in Flandern und Ordens-Cantzler PHILIPPUS Niger, der allererste, der dem Orden diesen Dienst gethan. Nach ihm hat NICOLAUS GRUDIUS, gewesener Ordens-Secretarius, solche zum andernmahl, und zwar ein wenig zierlicher und besser, Lateinisch übersetzt: Dann es fanden sich doch hier und da noch ein und andere Fürsten und Herrn, die kein Französisch kannten; Und diese alle waren nicht damit zu frieden, daß die Statuta des Ordens in keiner andern, als nur in der eintzigen Französischen Sprache zu haben und zu lesen waren. Ja noch zu den Zeiten Königs Philipp des II. war der Herzog von Urbino so artig, daß er das ihm überreichte Französische Exemplar nicht annehmen wolte; sondern nur das Lateinische behielte: weil er den Franzosen, wie er sagte, nie gunstig und gewogen gewesen.

Gleichwie nun die Ordens-Ritter ihre Constitutiones und Statuta haben, so haben auch die Officialen und Beamten des Ordens ihre besondere Verordnung und Gesetze, was ihr Amt und Verrichtung betrifft;

Doch

Doch sind solche bis dato durch den Druck noch nicht bekannt gemacht. Sie stunden erstlich nur mit unter den obgedachten Ordens-Statuten und zwar nicht an einem Ort beysammen, sondern waren hier und da zerstreuet zu finden: Hernach aber wurden sie, besonders in Ordnung gebracht, und so wie sie noch heut zu Tag vorhanden sind, zusammen geschrieben.

§. II.

Die PRIVILEGIA und Freyheiten sind dem Orden entweder von den Päbsten, oder von Königen und Fürsten, als ihren eigenen Herrn und Ordens-Ober-Häuptern ertheilet und verliehen worden. Die Privilegia des Apostolischen Stuhls rühren von Pabst LEONE dem X. her: Worinn er dem Ordens-Cantzler, oder dessen Deputirten und dazu bestellten Commissario freye Macht und Gewalt giebt, die Ordens-Ritter und Beamten von Kirchen-Censuren und von ein und andern schweren Laster und Verbrechen, so wie solche umständlich benennet und erzehlet werden, zu absolviren und frey zu sprechen; von denen votis und Gelübden, ausser denenjenigen, die gewöhnlicher massen excipirt und ausgenommen sind, loß zuzehlen; Denen so in letzten Zügen liegen, doch jährlich nur einmahl, Krafft dieser besonders von dem Pabst verliehenen Macht und Gewalt, die Absolution und vollkommenen Ablaß aller und jeder Sünden zu ertheilen. Die Ordens-Ritter aber und Ordens-Beamten sind befreyet und befugt, Eyer und Milch-Speisen die gantze Fasten-Zeit zu essen; Zwey Kirchen, überall wo sie etwa ihren Residenz-Sitz und Wohnung haben, oder in verschiedenen Kirchen 2. biß 3. Altäre sich zu wehlen, die sie sowohl in der Fasten-Zeit als an andern Tagen besuchen, und dabey eben den Ablaß, wie bey den Stationen zu Rom, in allen Kirchen, in der Stadt und ausserhalb derselben, gewinnen und erlangen können; Die Messe und den GOttesdienst in ihrem Hause zu halten, auch ihrer Gemahlin und Töchtern der freye Zutritt, Andachts halber in die Frauen-Clöster S. Claræ und aller andern noch so strengen Orden, ja gar, (doch mit Vorwissen der Superiorin) zu den gantz verschlossenen und versperrten Closter-Frauen; Allen bereits eingeführten oder in Zukunft dißfalls noch einzuführenden widrigen Ordnung und scharfen Verordnungen ungeachtet.

Ob nun gleich die 2. letztern Punckte, heut zu Tage, nach dem Tridentini-

dentinischen Concilio, laut der Schlüsse und Verordnungen desselben, (a) noch weit mehrern Difficultæten unterworfen zu seyn scheinen; So wissen wir doch durch die tägliche Erfahrung, daß solche Krafft dieses erhaltenen Privilegii, in Spanien biß dato und biß auf den heutigen Tag noch unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden: So daß man mit jenem grossen und besonders (b) gelehrten ICto, auch hier gar wohl und mit gutem Grunde sagen könnte: „ Concilium Tridentinum voluisse abusus tantum tollere, das *Tridentinische Concilium* „ **habe nur die Mißbräuche aufheben und abschaffen wollen.** „

(a) *SESS. XXII. DECRET.* de observandis & evitandis in celebrat. Missæ.

(b) FRANCISCUS ZYPÆUS tit. de celebrat. Miss.

§. III.

Unter diejenigen Privilegia und Freyheiten aber, so der Orden von seinen Herren und Ordens-Häuptern, Königen und Fürsten Herzog *CARL* **dem Streitbahren**, Kayser MAXIMILIANO I. und von König Philippo II. erhalten, gehöret zum Exempel, daß den Ordens-Rittern bey allen feyerlichen Solennitæten vor andern die Ober-Stelle gehöret und gebühret: Sie gehen gleich nach ihren Ober-Haupt, und weichen niemand, als nur den nächsten Vettern und andern nah-verwandten Printzen, wann welche gegenwärtig sind, und dem Königlichen Cantzler: Ferner, daß die Ordens-Ritter samt und sonders von allen Imposten, Zöllen und Aufschlägen, sie mögen heissen wie sie wollen, völlig befreyet seyn; und noch andere dergleichen mehr.

Doch haben Sr. Majest. der jetzt regierende König, PHILIPPUS Magnus als wegen des letztern Privilegii, nemlich der immunitæt und Befreyung halber von Zoll und andern Imposten, einige Schwierigkeiten und Disputen sich ereigneten, die Sache ad interim in suspenso gelassen, und hingegen die Verordnung gemacht, daß bey den Ordens-Fest der Ordens-Habit in den Niederlanden wieder vorgesucht und dessen Gebrauch bey den Ordens-Versammlungen renovirt und erneuert werden solte; mit beygefügtem Privilegio und Freyheit, daß die Ordens-Ritter an denselben Tagen, wann sie den Ordens-Habit und die Ordens-

Kette tragen, sich bedecken; Ja, welches noch für eine grössere Gnade zu achten, daß sie, wie diejenigen Magnaten und Grandes von Spanien, die das Recht sich vor dem König zu bedecken haben, sich in allen Königlichen Häusern und Pallästen, und in des Königs Zimmer einfinden und erscheinen dürffen.

Das XII. Capitel.

Von der Ordens-Capelle, und deren besondern Estim und Hochachtung: Jngleichen von dem zur Vorsorg- und Verpflegung XII. Armen von Adel gestiffteten Spital.

§. I.

Jch habe bereits an einem andern Orte von dieser Capelle zu Dijon (†) gehandelt; Hier aber muß ich doch davon noch ein und anders, als von einer dem Orden eigenthümlich zugehörigen Kirche und Capelle, gedencken. Herzog *HUGO* der III. von Burgund hat solche von Grund auf erbauet, und dieselbe das Haupt seines Herzogthums, den Thurn des Heils, die Ruhstatt und das Ruhe-Bette seiner Seelen zu nennen, kein Bedencken getragen. Herzog *PHILIPPUS Bonus* aber trat in seine Fußstapffen, und hat den Ort noch weit herrlicher und prächtiger gemacht; Weilen er auf dem gantz nahe bey dieser Capelle zu Dijon gelegenem Schloß und Pallast gebohren, und hierauf in dieser Capelle getauffet worden: Dahero er sie auch öffters nur seine Pfarre oder Pfarr-Kirche zu nennen pflegte. Ja er führet noch andere Raisons und Ursachen mehr an, warum er dieselbe vor andern æstimiret und geliebet, und erwählte sie endlich gar zu seines Ordens eigenthümlichen Dom-Capitul und Capelle, durch ein besonderes Patent und Diploma. Er gedencket auch dieses Dom-Capituls besonders in den Ordens-Statuten (b) und vermehrte solches noch

noch mit 4. Pfründen, daß es hinführo aus 25. Canonicis und Canonicaten, gleichwie der Orden aus XXV. Ordens-Rittern bestehen solte. Die Ordens-Ritter sollten das Recht haben, sich da begraben zu lassen; Und der Geistlichkeit befahl er, dergleichen Exequien und Begräbnisse auf das feyerlichste zu halten und zu begehen.

(a) Nemlich, in AULA SACRA principum Belgii Cap. V. num. 6.

(b) *CONSTITUTT.* Cap. VIII.

§. II.

Wann wir einem gewissen sonst gelehrten (a) Manne trauen dürfen, so wäre dieses eben derjenige Ort, wo dasjenige Geschencke, so der heilige Bischoff zu Pavia, *EPIPHANIUS*, dem Burgundischen Könige *GUNDEBALDO* verehret, wie die Ausländer glauben, heilig aufgehoben und verwahret wird. Es bestunde solches in einer von ihm ordentlich consecrirten und geweihten Hostie, die er nur gedachten Könige, als er wieder in sein Vatterland zuruck gehen wolte, zur Dancksagung, für die auf sein Vorbitten frey und loß gelassene 15000. Welsche Gefangene überreichet, nebst der beygefügten Prophezeyung, wer sich, diesen heiligen, herrlichen und kostbaren Schatz von dar wegzunehmen unterstehen würde, dem würde alles Unglück treffen. Von einem andern, aber etwas neuern Geschencke, so von Pabst (b) *EUGENIO* dem IVten dahin verehret worden, haben wir gewisse Nachricht. Es war solches ebenfalls eine consecrirte Hostie, die von einem ruchlosen Menschen mißhandelt und zerstochen worden, woraus zum größten Wunder-Werck das klare Blut geflossen. Der Pabst hielte diese Hostie sehr heilig und hoch, und hat solche, wie wir lesen, des Herzog *PHILIPPS* damahligen Gesandten am Römischen Hof Philippo von Anclou, der zugleich Canonicus und Dom-Herr zu Dijon an der nur gedachten Kirche und Capelle war, verehret: Und seit der Zeit hat sich diese Kirche vor andern durch so viele Wunder-Wercke so sehr distinguiret und hervor gethan, daß sie den Nahmen führet, die **heilige Capelle**. Ja ich muß selbst bekennen und gestehen, daß auch insonderheit meine Devotion und Andacht an diesem heiligen Orte, nicht umsonst gewesen: Dann da ich Anno 1649. hieher an den Hof unsers grossen Königs beruffen wurde, von dem König in Franckreich aber mir die passage und der Weg durch seine Lande abge-

schlagen und versaget wurde, so hatte ich zu diesem heiligen Ort und Hauß vor andern mein Vertrauen, und verließ mich eintzig und allein auf die besondere Hülffe und Beystand GOttes, der an diesem heiligen Orte wohnet; Dem ich auch, da ich die vocation zu der Ordens-Cantzler-Stelle erhielte, in eben dieser Capelle, wo ich nunmehro nebst andern auch mein Grab und Ruhe-Stätte zu suchen berechtigt bin, mich gantz und gar verlobet. Hierauf ließ ich mich weiter keine vor Augen schwebende Gefahr, weder zu Wasser, noch zu Lande, abhalten noch abschrecken, sondern verkleidete mich, und trate in GOttes Nahmen meine Reise unverzagt und unerschrocken an; die ich auch GOtt Lob, gantz glücklich fortgesetzet, und zu Ende gebracht.

Endlich hat auch Hertzog *PHILIPP* nicht nur für die Dom-Herrn und Geistlichen, sondern auch noch über dieses vor 12. Arme, die aber von guten unbefleckten Adel seyn müssen, auch nicht durch ihr Verschulden, sondern bloß durch Unglücks-Fälle in Armuth verfallen und gerathen, noch ein grosses Hauß und Spital erbauet, und dasselbe mit genugsamen Einkünfften versehen; Auch hierüber Anno 1432. zu Roye ein besonder Diploma und Königlichen Fundations-Brief ausfertigen lassen. Und das ist eben diese milde und gottseelige Stifftung, deren ausdrücklich in dem 20. Capitel der Ordens-Satzungen gedacht wird.

(a) *Bernardus SACCUS* Ticinensi Historia, Lib. VII, Cap. 13. & 14.

(b) Claud. ROBERTUS in Divione.

Das

Das XIII. Capitel.

Von dem seeligen und guten Ende der Ordens-Ritter: Jmgleichen von den Opfern und Vorbitten für die verstorbenen Ordens-Ritter.

§. I.

Uberhaupt sehe ich nicht, warum das Ende der Ordens-Ritter nicht gut und seelig zu preisen seyn sollte; weil doch die meisten entweder zu Felde und im Kriege wider die Türcken, Tartarn und andere Feinde der Catholischen Kirche ihr Ende gefunden, da sie denn durch ihren heiligen Eifer für ihre Sünden schon würcklich gebüsset; Oder doch, da sie im Begriff waren, ihr Gelübde, wider die Feinde der Kirchen zu erfüllen. Sie haben dieses Glück ausser allen Zweifel, dem besondern Patrocinio und Schutz der hochgelobten Mutter GOttes, und des heiligen Apostels Andreæ zuzuschreiben und zu dancken. Gleichwie dieser heilige Apostel einer von den ersten zwölf Friedens-Boten und Gesandten GOttes war, so läßt er auch keinen, der sich ihm ergiebt und verlobet, ohne solche Gnaden und Frieden von der Welt scheiden. Ja manche Ritter haben auch noch über diß die besondere Gnade gehabt, daß sie den Tag ihres Abschieds zuvor gewußt, den Tod gleichsam vor Augen, und kommen gesehen, ja was noch mehr ist, mit der größten Freudigkeit gestorben sind. Es kan auch solches nicht geläugnet werden: Dann es lieget uns, so zu reden, noch ein gantz neues Beyspiel vor unsern Augen. Wir wissen ja alle, wie erbaulich (†) das Ende und die letzten Stunden unsers Ordens-Bruders, Grafens JOANNIS von Nassau, gewesenen Generals der Niederländischen Reuterey, beschaffen war. Seine Liebe und Ehrerbietung gegen die hochgebenedeyte Mutter der Barmhertzigkeit war so groß, daß er, als sein letzter Tag anbrach, und er nunmehro vor GOttes Richter-Stuhl erscheinen solte, vor allen andern noch, der Mutter GOttes, in der grossen Jesuiter-

Kirche zu Brüssel einen Marmorsteinernen Altar aufzurichten verordnete. Und als er auf seinem Schloß zu Rotenach mit dem Hochwürdigen versehen worden, ließ er sein gantzes Hauß vor sich kommen, rufte insonderheit einen seiner teutschen Vasallen (Edelleuten) von Sichem, der eben wider in sein Vatterland zurück zu gehen gesonnen war, mit Nahmen, ließ ihn näher zu sich treten, und befahl ihm, er sollte seinen übrigen Vasallen und Unterthanen, die nicht Catholisch wären, so viel vermelden und versichern, daß er das Ende seines und ihres Herrn mit seinen Augen gesehen hätte; Er sey in dem Schooß der Catholischen Kirche gestorben, und liesse sie samt und sonders durch ihn vermahnen, daß sie ein solches Leben und Wandel führen sollten, daß ihr Ende und Abschied von der Welt eben so gut und seelig seyn möchte. Wir könnten noch mehr dergleichen Exempel anführen; Wir wollen es aber bey diesem eintzigen guten Beyspiel eines Ordens-Bruders, der nicht nur für seine, sondern auch für seines Nächsten Heyl und Seeligkeit so löblich gesorget, vorjetzo bewenden lassen.

(†) Anno 1638.

§. II.

Wann nun ein Ordens-Ritter seelig verschieden, so bleibt sein Gedächtniß bey allen übrigen Ordens-Brüdern durch die gantze Welt im Seegen. Dann sie werden samt und sonders erinnert und ermahnet.

Vor diesem waren alle 4. Ordens-Beamte hierzu verbunden; Hernach aber ward solches nur dem Secretaire, und dem so genannten güldenen Vlüß oder Wappen-König anbefohlen, biß endlich die Christliche Liebe diese Pflicht wiederum gemeinschafftlich gemacht, daß ein jeder seine Schuldigkeit zu beobachten, und 15. Seelmessen für den Verstorbenen zu bestellen, auch zum Allmosen für die Armen 15. fl. zu entrichten hätte: Wer nun diese Pflicht unterliesse, der verfiele nicht nur in die Censur und Straffe der Verächter, die keine Seelmessen lesen liessen; sondern würde dermaleinst auch an jenem Tage von dem Stiffter selbst einen harten und scharffen Verweiß zu gewarten haben. Gestalten derselbe gantz gewiß in puncto der Seelmessen weder karg noch geitzig gewesen; Ja vielmehr, wie der oben bereits allegirte *FILATRIUS* bezeuget, „quoties „dome-

„ domesticorum aliquis, sive morbo sive alio modo interiret, clam „ jubebat celebrari Missas pro anima Baronis unius quadringentas „ quingentasve; pro Equite ducentas; Et pro alio quolibet, etiam- „ si e coquina infimus esset famulus, centenas, so oft nur jemand von seinem Hof und von seinen *Domestiquen*, an einer Kranckheit oder sonsten starb, wurden allzeit, wiewohl in geheim, Seelmessen bestellt; Und zwar 4. biß 500. für einen Freyherrn; Für einen Ritter 300. Für einen von Adel aber 200. Und für einen jeden andern, wann es auch nur der geringste Kuchen-Jung gewesen wäre, zum allerwenigsten 100. Seelmessen.

(†) *CONSTITUTT.* LXIII. Der Autor allegirt zwar die 86. Constit. Allein das Allegatum ist falsch und irrig. Gestalten nicht mehr, als nur LXVI. Constitut. oder Capita in allen sind. Wie der Autor oben selbst bezeuget confer. *LEIBNIT.* in mantissa Codicis Juris Gent. Diplomatici Parte II. fol. 19. *seqq.* qui hæc ordinis statuta Gallico, seu *Burgundico* idiomate concepta LXVI. Capp. vulgavit.

Das XIV. Capitel.

Die sonderbahre Devotion und Verehrung der hochgebenedeyeten Mutter GOTTes: Ingleichen von dem jährlichen Ordens-Fest und Gedächtniß-Tag des heiligen Apostels Andreas.

§. I.

Es hat der heilige Apostel Andreas denen Burgundern, da sie noch in ihren vorigen Landen wohnten, ehe sie den Einfall in Gallien thäten, zugleich mit den ersten Grund-Sätzen des Christlichen Glaubens, eine gantz besondere Veneration und Andacht gegen die Mutter GOttes, unsers Herrn und Heylandes, beygebracht. Dahero dann auch dieses Volck sich dieselbe, nach-

dem

dem sie ihnen einmal bekannt worden, nebst ihrem Sohn, unserm Herrn und Heyland, zu ihrer besondern Patronin erwählet: Auch im gantzen Lande, nach ihrem Sohne, ihr zu Ehren, die allerersten Kirchen erbauet und gewidmet; Ja gar im Kriege ihr das gantze Volck, durch ein allgemeines und von ihren Heerführern selbst befohlenes und eingeführtes Feld-Geschrey consecriret und geweihet hatten: Dann in der Schlacht, wann sie auf die Feinde loß fielen, rufften sie die hochgelobte Mutter GOttes insgesamt mit diesen Worten um Hülffe an: **Unsere liebe Frau von Burgund, hilff uns!** Sie verehrten aber auch den nur gedachten heiligen Apostel *ANDREAS*, und machten ihn gleichsam zu ihrem Führer und Fähndrich; Dahero sie ihn auch mit dem Zeichen des heiligen Creutzes auf der Brust abgebildet und vorgestellet. Dann das so genannte S. Andreas-Creutz hat in der Wappen-Kunst den Nahmen Saultoir, von Σωτήριον; Und ist das Zeichen unsers Herrn und Heylandes, ja selbst das Zeichen unsers Heyls; davon es eigentlich, nach der nicht unbekannten Conjectur und Meynung meines Vaters, auch den Nahmen hat.

Hat also Hertzog Philippus Bonus zum Gedächtniß der hochgelobten Jungfrauen sowohl, als des nur gedachten heiligen Apostels diesen neuen Orden des güldenen Vlüß allen beyden gewidmet, und noch diese Worte dem heiligen Apostel zu Ehren, doch ohne allen Nachtheil des vor diesen gebräuchlichen Feld-Geschreys beygefügt: Mon Joy Saint Andrien, der heilige *Andreas* ist meine Lust und Freude. Dann so bald sein Hertz nur zum Krieg wider die Türcken erreget und beweget wurde, so hat er vor allen andern sich und sein Gelübde diesem Apostel auf das beste recommendiret und anbefohlen, dem die Morgenländische oder Griechische Kirche, als ihrem Fundatori und Stiffter unter allen wohl am meisten obligiret und verbunden war; Ja dessen Hülffe und Beystand man auch, bey dieser zur Hülff und Rettung seiner Diener und Verehrer, nemlich der Griechischen Christen in Thracien, vorhabenden expedition und Feld-Zug gar füglich hoffen, und sich gar wohl versprechen konnte.

§. II.

Darum wird auch das jährliche Gedächtniß-Fest dieses heiligen Apostels bis auf den heutigen Tag als das gröste Toison- und Ordens-

Fest

Fest recht solenn und feyerlich celebriret und begangen: Zumahlen bey den Niederländern, wo das Andencken und Gedächtniß des Burgundischen Nahmens noch mehr floriret, ja wo gleichsam das Vatterland und die Geburts-Stadt des Ordens ist. Zwar haben auch in Spanien dann und wann die Könige dieses Ordens-Fest gefeyert; Doch ist solches gar selten geschehen, und ohne die gewöhnliche Ritter-Tafel: (Weil die Könige von Spanien, nach dem Ceremoniel- und Landes-Brauch nicht mit andern, ja mit der Königin nicht einmal an einer Tafel speisen dürfen.) Und war es gantz was neues und besonders, ja so zu reden eine gantz besondere Freyheit, deren sich der jetzt regierende, mit allen hohen und vortrefflichen Qualitæten hochbegabte grosse König *PHILIPP* der IVte bediente, als der damahlige Printz Wallis, nachgehends König von England nemlich der nur neulich noch höchst unglückseelige König *CARL*, mit dem König speisete; den er auf der Jagd, und zwar auf einem, nur mit einem Mantel oder Tuch bedeckten grünen Rasen, mit einer schlechten und geringen Jäger-Mahlzeit bewirthete.

Ich führe dieses aber nur deßwegen an, um zu zeigen, wann gleich zuweilen diese Ritter-Tafel an dem Ordens-Fest und Gedächtniß-Tage St. Andreæ unterblieben, daß solches dem Orden und dessen Ansehen doch nicht das geringste schadet noch præjudiciret: Dann unsere gottseeligen und grossen Könige wissen sonst wohl Mittel und Wege, wie sie diesen heiligen und grossen Schutz-Patron, auch auf andere Art und Weise veneriren und verehren sollen. König *PHILIPPUS* Prudens ist hierinnen allen seinen Nachfolgern mit einem löblichen Exempel vorgegangen; da er, seine Devotion und Danckbarkeit gegen diesen heiligen Apostel zu bezeugen, ihm zu Amalphi, allwo er begraben liegt, einen überaus kostbaren Altar, aufgerichtet, mit recht Königlichen Kosten; so prächtig, als es das Gedächtniß des Apostels, und das Andencken eines grossen Königes nur erfordern konnte: woraus die Welt auch in Zukunfft sehen und erkennen solte, daß die Majestät und Herrlichkeit des Burgundischen Hauses mit Herzog *CARL* dem kühnen bey Nancy keinesweges gantz gefallen sey. Ja, wie ein grosser und berühmter Prälat, (†) und Bischoff zu Amalphi spricht: „De Cœlo optime meritus, Apostolicis confir-„matam suffragiis, sibi ac Domui suæ prorogavit delapsam à cœlo fe-„licitatem: „ **Er habe sich um den Himmel wohl verdient gemacht, und dadurch das ihm vom Himmel beschehrte, und durch des Apostels *Intercession* bekräfftigte Glück, vor sich und sein Hauß**

erworben, und auf seine Nachkommen glorwürdigst fortgepflanzet.

(†) *Angel.* PICUS in Epist. ad Clerum & Populum *Amalphitanum*, Ann. 1638.

Das XV. Capitel.

CHIFLETII *Breviarium continuatum*; Oder kurtzer Anhang zur Continuation und Fortsetzung der Historie des *TOISON*-Ordens / von Königs Philippi IVten Zeiten Anno 1652. biß Anno 1739. inclusive.

§. I.

Unter allen Weltlichen Ritter-Orden demnach, so nur in Europa, fast an allen Höfen anzutreffen sind, ist dennoch keiner zu finden, der diesem allerhöchsten Orden vom güldenen Vlüß an Hochachtung und Ansehen gleich kommen solte. Die allermeisten derselben, sind in den neuern Zeiten gestifftet worden: und wird nicht leicht einer von denen alten Orden gefunden werden, der seinen Ursprung und Fundation so klar und gründlich darthun und belegen kan, als dieser hoch- ja höchst ansehnliche Ritter-Orden vom güldenen Vlüß, der nunmehro über 300. Jahr, und zu allen Zeiten in den größten Ansehen gewesen ist; Zumahlen da so viele Kayser und grosse Könige, den Orden in eigener hoher Person anzunehmen und zu tragen gewürdigt. Hiernächst auch die grossen Fürsten und Könige, als Herrn und Ober-Häupter dieses Ordens, sich von Anfang her mit Austheilung dieses Ordens zu allen Zeiten gar sparsam und vorsichtig bewiesen, um niemand anders, als nur solche, die es meritiren, und von hohen Hause und Extraction sind, in den Orden ein- und aufzunehmen.

So lange nun Herzoge von Burgund vorhanden waren, so waren

ren dieselben Chefs und Herrn dieses Ordens, und vergaben denselben eintzig und allein: Nachdem aber das Burgundische Hauß ohne Männliche Erben ausgegangen und verloschen, so gelangete der Orden durch Ertz-Herzogs MAXIMILIANI I. bekannte Heyrath mit der noch eintzigen Erbin und Printzeßin MARIA, an das Ertz-Herzogliche Hauß Oesterreich: Hernach aber, durch dessen Enckel CAROLUM, der als der älteste Printz Königs *PHILIPPI* I. Herzog von Burgund und König von Spanien wurde, an seine Successores und Erben der Nieder-Lande, oder an die Könige von Spanien; die waren Chefs des Ordens, und disponirten darüber nach Gefallen.

Doch, von diesen Zeiten, und denen dahin gehörigen Geschichten des Ordens hat bereits CHIFLETIUS in diesem BREVIARIO gehandelt, und die Ordens-Historie biß auf König PHILIPPUM IV. anno 1652. beschrieben.

Es starb aber dieser König Philippus der IVte im 60sten Jahre seines Alters, anno 1665. und verließ den eintzigen Printz *CARL*, der ihm auch auf dem Spanischen Thron folgte.

§. II.

König *CARL* der II. war kaum 4. Jahr alt, als er König von Spanien wurde: Er vermählte sich zweymal, gieng aber doch endlich ohne Erben mit Tod ab. Er fieng zwar etliche Jahre vor seinem Ende selbst an, auf einen Nachfolger zu dencken; Hielte anfänglich, nebst denen Granden und Magnaten seines Reichs, des Kaysers Leopoldi Erb und Successions-Recht, unter allen hohen Anverwandten und Prætendenten, für das starckste, und sahe dessen jüngsten Printzen, den damahligen **Ertz-Herzog** *CARL* bereits als seinen rechtmäßigen Erben und Nachfolger in der Spanischen Monarchie an. Es wurde auch dessentwegen eine solenne Gesandschafft nacher Wien geschickt. Weil sich aber die Tractaten allzusehr verweilet, so wuste unterdessen der Cardinal Portocarrero, benebst dem Frantzösischen Botschaffter, die Spanische Successions-Sache so künstlich zu drehen, daß sich nach und nach viele Grosse des Reichs für den Duc d' Anjou erklärten.

Dahero sahe sich endlich der schwach und kränckliche König, das fatale Testament zu unterschreiben, genöthigt. Und wiewol er, als es sich wieder ein wenig besserte, sich solches widerreden ließ, und en faveur Ertz-Hertzog *CARLS* testiren wolte, so gieng er doch, ehe solches noch würcklich geschehen konnte, den 1. Novembr. anno 1700. mit Tode ab. Hierauf cedirte Kayser LEOPOLDUS sein Erb-Recht zur Spanischen Monarchie, an den Ertz-Hertzog CAROLUM, und erklärte ihn öffentlich anno 1703. für den rechtmäßigen König und Erben der Spanischen Monarchie &c. &c. Doch dieses alles gehöret eigentlich zur Historie des Spanischen Successions-Kriegs ꝛc. Vid. *Memoires* de LAMBERTI; de la TORRE *Memoires & negotiations secrettes* de Ferd. Bonav. Comte de *HARRACH à la Cour de Madrit*, 2. Tomes in 8. Haye 1720. Und *Ejusd. Memoires & Negotiations secrettes de diverses Cours de l' Europe, depuis le premier Traité de partage de la Succession d' Espagne, jusq' a la Communication du second.* V. Tomes in 8. ibid. 1721. 22. nebst vielen andern Fontibus & Scriptoribus, die wir de successione Hispanica, und von dem Spanischen Successions-Krieg reichlich und in Uberfluß haben.

Ubrigens wird, was die Ordens-Historie betrifft, vom König *CARL* dem II. weiter nichts besonderes zu sagen seyn, als nur dieses, daß er in der Ordnung der IXte Herr und Groß-Meister des Toison-Ordens; und der letzte König von Spanien, Carolinischer Linie aus dem Hause Oesterreich, gewesen. Doch war der Orden unter ihm und zu seinen Zeiten in beständig gutem Flor und Aufnahm. Er hat Zeit seiner 30. und mehr jährigen Regierung viele Fürsten, Herrn und Stands-Personen in- und ausserhalb Spanien, sonderlich viel Niederländer, Teutsche und Italiener, in den Orden aufgenommen: Wie dann die Liste in denen zu Amsterdam anno 1689. gedruckten bekannten Mausolée de la Toison d' Or nur biß 1687. bey etlich und 80. von ihm biß dahin creirte Toison-Ritter zehlet und specificiret; deren Anzahl biß 1700. sich um ein merckliches vermehret, und biß CXXXV. gestiegen ist.

Insonderheit aber gereichet dem König und dem Orden zu desto grösserer Ehre und Ruhm, daß zu seinen Zeiten der Kayser *LEOPOLDUS* glorwürdigsten Andenckens, der Römische König, und König in Ungarn *JOSEPHUS*, der damahlige König von Pohlen, der Chur-Fürst von Bayern, der Hertzog *CARL* von Lothringen; besonders

aber

aber Ihro glorwürdigst jetzt regierende Majestät Kayser *CARL* der VIte und nebst allerhöchst Deroselben noch eine ziemliche Anzahl Durchlauchtigster Personen und grosser Fürsten sich unter der Zahl der Ritter, die den Toison-Orden trugen, befanden, die von König *CARL* dem II. samt und sonders, den eintzigen Kayser *LEOPOLD* ausgenommen, in den Orden recipirt und aufgenommen worden. Das Verzeichniß aber der CXXXV. von ihm creirten hohen Ordens-Rittern findet hier in diesem Breviario keinen Platz, und gehört in die vollständige Ordens-Historie.

Vid. la TOISON d' OR &c. Bruxelles in 8. und le *Mausolée* de la TOISON d' OR &c. in 8. Amsterd. 1689.

§. III.

So lange also noch Herzoge von Burgund übrig waren, sind dieselben Hoch- und Groß-Meister oder Herrn des Ordens gewesen, und vergaben diesen Orden eintzig und alleine. Nachdem aber das alte Burgundische Hauß biß auf die eintzige Tochter und Erbin Herzogs CAROLI Bellicosi ausgegangen und verloschen, so vermählte sich diese eintzige Erbin und Printzeßin *MARIA* an MAXIMILIANUM I. und durch diese Heyrath kamen die Burgundischen Erb-Lande, und mit denenselben zugleich dieser hohe und vornehme **Ritter-Orden vom güldenen Vlüß**, an das **Ertz-Hauß Oesterreich.**

König PHILIPP der I. König von Castilien, war der eintzige Printz, den Kayser MAXIMILIANUS mit dieser MARIA Burgundica gezeuget hatte; und verließ 2. Söhne, nemlich Kayser *CAROLUM* den Vten dieses Nahmens, und den Ertz-Herzog und nachmahligen König von Ungarn, und Römischen König, und endlich Kayser *FERDINANDUM* I. Da dann anno 1522. durch die zwischen diesen beyden Söhnen PHILIPPI Pulchri, und Enckeln Kaysers MAXIMILIANI I. vorgenommene Theilung, die Burgundischen Erb-Lande an Kayser CAROLUM V. und auf die Carolinische, als die ältere Oesterreichische oder Spanische Linie kamen. Und von der Zeit an besassen die Könige von Spanien aus dem Ertz-Hause Oesterreich, nebst diesen Burgundischen Landen je und allezeit nebst dem TOISON-Orden die ansehnliche Ober-Stelle, oder das Hoch- und Groß-Meisterthum, und waren eintzig und alleine Chefs,

Herren und Ober-Häupter des angesehenen und Welt-berühmten Ritter-Ordens vom güldenen Vlüß.

Vorjetzo aber, da das allerdurchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich, *Ferdinandischer* oder Teutscher Linie, und insonderheit, Ihro allerglorwürdigst jetzt regierende Kayserliche und Catholische Majestät den grösten Theil, nemlich die ehemahligen Spanischen Nieder-Lande, von GOtt und Rechtswegen beherrschen und besitzen; So waren allerhöchst dieselben freylich vor GOtt und aller Welt um so viel mehr befugt und berechtigt, sich als der eintzige rechtmäßige Herr und Ober-Haupt von diesem allerhöchsten, uralten, angeerbten und angestammten Oesterreichisch-Burgundischen Ritter-Orden, als eines annexi perpetui des ehemahligen Burgundischen Hauses und der Burgundischen Erb-Lande, sich eintzig und alleine anzumassen: Und folglich hätte Spanien vorjetzo gar kein Recht mehr an dem Orden.

§. IV.

Sothanes Recht und Befugniß, besassen und erlangten Ihro Kayserliche Majestät zwar schon Anno 1703. da ihnen von Kayser LEOPOLDI, und von des Römischen Königs und Kaysers *JOSEPHS* Majestät Majestät die gantze Spanische Monarchie, und mit derselben, alle dazu gehörigen Reiche und Lande, samt allen darauf hafftenden Juribus, Prærogativen, hohen Rechten und Gerechtsamen, völlig und freywillig cediret und abgetretten; auch sie zum rechtmäßigen König und Erben von Spanien, mit allen Solennitæten, höchst-feyerlichst erkennet und erkläret wurden.

Es haben aber Ihro Kayserliche Majestät, als Herr und allerhöchstes Ober-Haupt des Ordens, dieses allerhöchste Recht, so viel davon das Exercitium betrifft, bey denen beschwerlichen Kriegs-Läufften in Spanien so lange ruhen lassen, biß sie wiederum nach Dero Teutschen Landen zuruck gekommen. Nachdem sie aber, durch einhellige Wahl der Chur-Fürsten Anno 1711. zur Kayserlichen Cron und Thron verlanget, und am 12. Octobr. einhellig gewählet worden, so liessen Sie unter andern auch dieses Ihre erste Sorge seyn, Ihre hohen Jura und Gerechtsame auch in diesem Stücke zu vollziehen, und diesen uralten, angeerbten

angeerbten und angestammten allerhöchsten Orden, als der andere FUNDATOR und INSTAURATOR desselben, auch in Ihren Burgundischen und Teutschen Landen wieder einzuführen und zu erneuren.

Dahero machten Sie hierzu, bald nach der am 22. Decembr. zu Franckfurt vollzogenen Kayserlichen Crönung, den Anfang; Und ernennten bereits Anno 1712. den 6. Januarii (*) zu Franckfurt am Mayn noch XXII. Ritter des güldenen Blüß. Am XI. Januarii gieng die Reise von Franckfurt nach Wien per posta vor sich; und den 27. Martii, als am Heil. Oster-Tage Nachmittag, hielten Ihro Majestät in der Kayserlichen Residentz und Burg zu Wien das erste Ordens-Capitul. Worauf, nachdem die Ordens-Statuta ausgetheilet, neue Ordens-Habite verfertigt, und alles in eine richtige Verfassung gestellet und gebührend besorget worden, Ihro Majestät der Kayser, den 29. Martii, am Oster-Dienstag, in der Kayserlichen Hof-Kirche bey den PP. Augustinern XIV. von den neuernennten Ordens-Candidaten, zu Rittern schlugen, und ihnen die Ordens-Kette allerhöchst selbst-eigenhändig umhiengen. Und noch in eben diesem 1712. Jahre, den 29. November, am Heil. Andreas-Abend, hielt der Kayser mit denen in Wien damahls Anwesenden gegenwärtigen Ordens-Rittern in Ihrem völligen Ornat und Ordens-Habit, nach dem Exempel Kayser CAROLI V. zu Utrecht, eine sehr prächtige Cavalcade, von der Kayserlichen Burg nach der Dom-Kirche bey St. *STEPHAN*, zur Toison-Vesper; und eben dergleichen des folgenden Tages, am Toison-Fest; Ja die Ritter wohneten in ihrem Ordens-Habit in der Metropolitan-Kirche dem GOttes-Dienst bey, und speisseten alsdenn Mittags mit ihrem Ober-Haupt, dem Kayser, in der Burg in dem sogenannten Ritter-Saal, wie gewöhnlich, öffentlich.

(*) Plura vide Diarium von der Kayserlichen Wahl und Crönung/ und in der Europäischen Fama im CXXVI. Theil rc. rc. Confer. *HUBNER* in supplementis &c. &c. die beste aus diesen und andern Fontibus zusammen gezogene Nachricht, giebt Herr D. Ludwig, Theol. Professor, und des Gymnasii Academici zu Coburg gewesener Director, in der Universal-Historie Parte II. und deren Supplem. ad Anno 1711.

§. V.

Dergleichen prächtige Cavalcade war in undencklichen Jahren nicht

geschehen,

geschehen, ja in Oesterreich und zu Wien, wohl noch nie gesehen worden. Dahero liessen Ihro Majestät zum immerwährenden Andencken aller dieser merckwürdigen Solennitæten, eine schöne Medaille und Gedächtniß-Müntze prägen. Der Kayserliche Rath, auch Medaillien- und Antiquitæten-Inspector, Carl Gustav HERÆUS inventirte solche, und hat die Beschreibung davon in seinem Specimine Numismatum aliquot, ex iis, quæ in *HISTORIA IMP. CÆS. CÆS.* CAROLI VI. *NUMISMATICA* successu temporis sunt continuanda fol. 31. mit eingeruckt. Die Medaille præsentiret sich auf dem Frontispicio und Titel-Blat dieses Breviarii: die kurtze Beschreibung aber davon verdienet wohl auch hier billig eine Stelle.

Num. 31.

Sacra Anniversaria Equitum AUREI VELLERIS.

„ Quum Sac. Cæs. & Cathol. Majestas annuam restitueret Cæremoniam Ordinum Nobilissimi, quem recepit postliminiò, ex manibus Atavorum Impp. MAXIMILIANI I. & CAROLI V. Tantorum memoriam solemnium servabat *Imago Imperatoris equo vecti*, sicut in antiquorum Numismatum Profectione vel Adventu sistitur. Insignis *toga* est & *paludamento Ordinis Equestris*; eodemque habitu, quo stipatus Equitibus Torquatis, pari purpura fulgentibus, ad Basilicam D. STEPHANI pompa publica processit. „

Inscriptionem; „ *MORIBUS ANTIQUIS* „ explicat *Virgilius: Res stat Romana virisque.*

Infra: „ AVITI ORDINIS EQUITUM TORQUATOR. AUREI „ VELLERIS SOLEMNIA RESTISUTA. VINDOB. MDCCXII. 30. Nov. „

Es gehörte zwar noch eine Medaillie, mit der Devise:

AVI VINDICATI, &c. &c.

die ibid. pag. 57. mit mehrern beschrieben wird, mit gantz guten Fug und

und Recht hieher: Doch wir können in diesem Breviario nur mit dieser eintzigen zu frieden seyn.

§. VI.

Die Zahl der Ritter, bey dieser ersten Promotion zu Wien Anno 1712. ingleichen bey denen von Ihro Kayserlichen Majestät in den folgenden Jahren gehaltenen Promotionen, gehöret ebenfalls in kein Compendium Historicum, sondern wird eigentlich in der vollständigen Ordens-Historie zu suchen seyn. Anno 1731. und 1732. bestunde der Orden aus 42. Personen, nemlich Ihro Majestät dem Kayser, als Chef und Oberhaupt, aus 38. Ordens-Rittern, dem Ordens-Cantzler, Ordens-Schatzmeister und dem Wappen-König oder Herold des Ordens; wie solche Herr Küchelbecker in der **Nachricht von Kayserlichen Hof und Residentz-Stadt Wien** Edit. II. p. 344. seqq. und zwar die Ordens-Ritter nach der Ancienneté, specificiret; Ingleichen Herr Professor *KOEHLER*, ad IMHOFS Notit. Procerum pag. 27. sq. Worauf wir den geneigten Leser, um beliebter Kürtze willen, hiermit weisen.

Hingegen wird nöthig seyn, von der letztern ansehnlichen Promotion noch ein und anders zu gedencken. Es haben Ihro Kayserliche Majestät solche am 30ten Novembris, anno 1739. als am St. Andreas- und TOISON-Feste, folgender massen vorgenommen und gehalten. Montags den 30. November, als an dem nur gedachten Fest des Heil. Apostels Andreæ, begaben sich Vormittag Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät mit der Ordens-Kette und dem güldenen Vlüß, und mit dem gewöhnlichen Ordens-Habit bekleidet, in folgender Begleitung, gleichwie des Abends vorher zur TOISON-Vesper, abermahlen in die Kayserliche Hof-Kirche bey denen PP. Augustinern Baarfüssern; deren Chor mit den kostbarsten Kayserlichen Tapezereyen ausspalliret, auf dem Hoch-Altar aber das Bildniß des heiligen Apostels ANDREÆ, und ein grosser Particul von dem Creutz, daran er gecreutzigt worden, so in der Geistlichen Schatz-Kammer der allhiesigen Metropolitan-Kirche bey St. STEPHAN verwahrlich aufbehalten wird, zu sehen war. Erstlich kamen die Kayserlichen Kammer-Herrn und Ministers, in schwartzen Mantel-Kleidern; Und nach diesen die Ordens-Ritter in gemeldter kostbaren Ordens-Tracht, mit der grossen Ordens-Kette und dem gülden Vlüß. Den Anfang machten die Ordens-Beamte.

Herr Carl Joseph Edler von DIER, des Ordens Wappen-König, des H. Römischen Reichs, wie auch des Königreichs Böhmen, und deren incorporirten Landen Ritter und Land-Mann, Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät Hof-Kammer-Rath, und geheimer Kammer-Zahl-Meister; An dessen Ordens-Ketten statt des güldenen Vlüß, eine güldene Medaillie hienge, auf deren einer Seiten das Kayserliche, und auf der andern das Ordens-Wappen zu sehen war.

Herr Johann Theodor, Freyherr von Inesen, Kayserlicher Hof-Rath und geheimer Referendarius, geheimer Cabinet-Secretarius, und des Güldenen Vlüß Ordens-Cantzler; An dessen Ordens-Kette eine Capsul hieng, worinn die Ordens-Siegel gewesen.

Worauf die Herren Candidaten in schwartzen Mantel-Kleidern; Und sodann die anwesenden würcklichen Ordens-Ritter folgten.

Hierauf nahmen Allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät in dem Chor der nur gedachten Hof-Kirche die würckliche Promotion vor, und machten die anwesenden Herrn Candidaten, mit den gewöhnlichen Ceremonien zu Rittern des Güldenen Vlüß: Und nachdem dieselbe, mit dem Ordens-Habit bekleidet, sich an ihre angewiesene Ort und Stellen in dem Chor begeben hatten, hielten Ihro Hoch-Fürstliche Eminenz, der allhiesige Cardinal und Ertz-Bischoff *SIGMUND*, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Graf von Kollonitsch, rc. rc. den Gottes-Dienst, unter einer herrlichen Music, mit doppelten Chor, Trompeten und Paucken, während welchen Ihro Kayserliche Majestät mit denen sämtlichen Ordens-Rittern zum Opfer giengen.

Nach vollendeten Gottes-Dienst kehrte man in voriger Ordnung wieder nach der Kayserlichen Burg zurück; Allda in der sogenannten Ritter-Stuben (Ritter-Saal) nach einen kleinen Verweilen, Ihro Majestät der Kayser unter einem von Gold-Stück prächtig aufgemachten Baldachin an einer quer-über, eine Staffel höher stehenden Tafel, gantz alleine; So dann die Ordens-Ritter an einer andern Tafel, die nach der Länge, und einen guten Schritt von der Kayserlichen Tafel gesetzet war, das Mittagmahl eingenommen. Nach Aufhebung der Tafel wurden Ihro Majest. der Kayser von denen sämtlichen Rittern biß in Dero Vor-Zimmer begleitet, daselbst Ihro Majestät die Ordens-Ritter Allergnädigst beurlaubeten; Womit sich also dieses hohe Ordens-Fest vor dißmahl geendigt.

Der neuen Ordens-Ritter, denen der Orden bey dieser Promotion consecriret wurde, waren 23. an der Zahl; Davon Ihro Majestat einige

ge in petto behielten. Und drey von den neuen Rittern, die bey nur gedachter Promotion im November-Monat vorigen Jahres abwesend waren, hatten die besondere Gnade, daß von Ihro Kayserlichen Majestät und zwar zweyen von ihnen am 6ten Januarii hoc anno, der Toison-Orden besonders mit den gewöhnlichen Ceremonien ertheilet wurde: Es waren solches Tit. Herr Ernst Friedrich, Prinz von Sachsen-Hildburghausen; Und Herr Graf Johann Ernst Anton, Graf von SHCAFGOTSH, Obrister Burg-Graf zu Prag. Der dritte aber war der Kayserliche General-Feld-Marschall Tit. Herr JOHANN Graf von PALFY, dem Ihro Kayserliche Majestät im Monat Februario den Orden ebenfalls besonders allergnädigst ertheilten.

Folgende Liste und Specification aber von diesen XXIII. neuen Ordens-Rittern, wird die richtigste seyn;

1. 2. 3. nel Petto.
4.) Tit. Herr ERNST FRIEDRICH, Prinz von Sachsen-HILDBURGHAUSEN.
5.) Tit. Herr HEINRICH Fürst von AUERSPERG.
6.) Herr Joseph Wenzel Fürst von LICHTENSTEIN.
7.) Tit. Herr JOHANN Graf von PALFY.
8.) Herr CHRISTIAN Fürst von LOBKOWITZ.
9.) Graf Johann Franz Gottfried, Graf von Dietrichstein.
10.) Herr Joseph, Fürst von Fürstenberg-Stühlingen.
11.) Tit. Fürst von Craon.
12.) Herr Johann Ernst Anton, Graf von Schaf-Gotsch.
13.) In pectore.
14.) Herr Leopold Victorie Graf von Windisch-Graiz.
15.) Herr Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand.
16.) Herr Johann Basilius à Casteloi, Graf von Cervellon.
17.) Herr Gundacker Graf von Althan.
18.) Herr Johann Graf von Pesora.
19.) Herr Nicolaus Leopold Fürst von Salm.
20.) Herr Ferdinand Strongold Pignatelli.
21.) Herr Lucas Graf von Sangro.
22.) Herr N. Graf von Stampa.
23.) Herr Michael Johann, Graf von Althan.

Doch die weitere Ausführung von diesen, und allen demjenigen, was in diesem letztern und in den vorigen Capiteln, angeführet und gemeldet worden; Insonderheit was die gewöhnlichen Ceremonien und Solennitæten des Ordens betrifft; Solches alles wird in keinem Breviario oder Compendio, sondern nur in der vollständigen Ordens-Historie zu suchen seyn.

I.

„ *Patres Synodi BASILEENSIS in Epistola ad PHILIP-*
„ *PUM (Bonum) Ducem Burgundiæ, & cæteros AUREI*
„ *VELLERIS Sodales*; Data Basileæ die quarta Novembris,
„ Anno MCCCCXXXII. „

A*udemus* etiam *VOS* nuncupare non tantum MILITES mundi, sed JESU CHRISTI; pro cujus amore tali *Confraternitati* nomen dedistis; Sub promissione & desiderio FIDEM CHRISTIANISSIMAM defendendi, statumque & libertatem nostræ MATRIS, SANCTÆ ECCLESIÆ. O Homines verè Catholicos, & Equestri Ordine dignissimos! O fortissimos Pugiles, & MACHABÆOS resuscitatos! O BENEDICTUM ORDINEM, & SANCTAM SODALITATEM; Quæ per omne tempus laudari debeat!

II.

APPROBATIO CENSORIS.

B*REVIARIUM* istud *HISTORICUM* Inclyti Ordinis *VELLERIS AUREI*, Auctore Nobilissimo D. Julio CHIFLETIO, Regiæ Catholicæ Majestati à Consiliis, & ejusdem Ordinis CANCELLARIO, salivam movet Magnatum atque Eruditorum palato; „ Crustum nimirum *magni operis, de Ordinum maximi Historia:* Cujus quidem opusculi pretium rara doctrina & ipso argumento aureum esse censui. *Bruxellæ Calend.* Aug. CIↃIↃCLI.

ANTONIUS SANDERUS,
S. Theol. Licentiatus, Canonicus
& Scholasticus Iprensis, Librorum Censor.

Norimbergæ Typis Francisci Koengott.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chifflet, Jules

Julii Chifletii Breviarium historicum inclyti ordinis velleris aurei oder kurzgefaßte Historie des weltberühmten Toison-Ordens der Ritter vom goldenen Vlüß aus dem Lat. ins Deutsche übers. mit Anmerkungen erläutert u. bis auf uns. Zeiten fortgesetzt ; nebst einem Vorbericht vom d. Autor u.

Nürnberg 1741

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.1405
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11065115-5
VD18 14421658-004